

**BERICHT ÜBER DIE
STICHPROBENARTIGE PRÜFUNG
VON TEILBEREICHEN DER GEBARUNG
DES TIERSCHUTZVEREINES FÜR TIROL 1881**

Der gemeinderätliche Kontrollausschuss hat den ihm zugemittelten Bericht der Kontrollabteilung über die stichprobenartige Prüfung von Teilbereichen der Gebarung des Tierschutzvereines für Tirol 1881 eingehend behandelt und erstattet mit Datum vom 08.06.2017 dem Gemeinderat folgenden Bericht:

Der Bericht der Kontrollabteilung vom 31.05.2017, Zl. KA-14246/2016 ist allen Klubobleuten zugegangen; zusätzlich wird auf die Möglichkeit jedes Gemeinderates, den Bericht bei den Akten zum Gemeinderat oder in der Mag. Abteilung I, Geschäftsstelle für Gemeinderat und Stadtsenat einzusehen, verwiesen.

1 Prüfauftrag/-umfang

Prüfkompetenz

Die Kontrollabteilung hat gemäß ihrer Prüfkompetenz nach § 74 Abs. 3 des Stadtrechtes der Landeshauptstadt Innsbruck (IStR 1975) und im Konnex mit dem vom Gemeinderat in seiner Sitzung vom 16.07.2015 beschlossenen Prüfersuchen eine stichprobenartige Prüfung von Teilbereichen der Gebarung des Tierschutzvereines für Tirol 1881 (im Folgenden kurz Tierschutzverein oder TfT genannt) vorgenommen.

Prüfgegenstand

Gegenstand der Prüfung war neben der Kontrolle der widmungsgemäßen Verwendung der von der Stadtgemeinde Innsbruck hingegebenen Finanzmittel eine Einschau in Teilbereiche der Gebarung des Tierschutzvereines für Tirol 1881 der Vereinsjahre 2015 und 2014. In manchen Bereichen sind zu Vergleichszwecken auch die Jahre zuvor bzw. aus Gründen der Aktualität und Zeitnähe auch fallweise das Vereinsjahr 2016 mit einbezogen worden. Darüber hinaus hat die Kontrollabteilung auch Einsicht in Teilbereiche der Gebarung und in die innere Organisation der Tierschutz Tirol – Gemeinnützige Privatstiftung (im Folgenden auch kurz Stiftung oder Privatstiftung genannt) genommen.

Gender-Hinweis

Die Kontrollabteilung weist darauf hin, dass alle in diesem Bericht gewählten personenbezogenen Bezeichnungen aus Gründen der Übersichtlichkeit und leichteren Lesbarkeit nur in einer Geschlechtsform formuliert werden und gleichermaßen für Frauen und Männer gelten.

Anhörungsverfahren

Das gemäß § 53 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Magistrates der Landeshauptstadt Innsbruck (MGO) festgelegte Anhörungsverfahren ist durchgeführt worden.

2 Rechtsgrundlagen - Tierschutz

2.1 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

**Tierschutz als
Staatsziel**

Durch das Bundesverfassungsgesetz vom 11.07.2013 (BGBl. Nr. 111/2013) wurde der Tierschutz als übergeordnetes Staatsziel verfassungsrechtlich verankert, um dem Gebot eines sittlich verantwortlichen Umgangs des Menschen mit dem Tier als fühlendes Wesen

Rechnung zu tragen. Die Gesetzgebung im Tierschutz ist beim Bund konzentriert, zur Vollziehung der im TSchG geregelten Angelegenheiten bzw. aller unter Art. 11 Abs. 1 Z 8 B-VG subsumierbarer tierschutzrechtlichen Angelegenheiten sind die Länder berufen.

2.2 Tierschutzgesetz (TSchG)

bundeseinheitliches TSchG

Am 28.09.2004 erfolgte im Bundesgesetzblatt Nr. 118/2004 die Kundmachung des gegenständlichen Gesetzes und mit 01.01.2005 trat das bundeseinheitliche Tierschutzgesetz in Kraft. Es gelten nunmehr in allen Bundesländern einheitliche Bestimmungen. Der Tierschutz stellt sohin ein weithin anerkanntes und bedeutsames öffentliches Interesse dar. Bund, Länder und Gemeinden sind dazu verpflichtet, in der Öffentlichkeit ein Verständnis für den Tierschutz, insbesondere bei der Jugend, zu erwecken und dieses zu vertiefen. Diese Gebietskörperschaften haben nach Maßgabe ihrer budgetären Möglichkeiten tierfreundliche Haltungssysteme, wissenschaftliche Tierschutzforschung sowie Anliegen des Tierschutzes zu fördern.

Tierschutzombudsleute

Mit der Einführung des einheitlichen Bundestierschutzgesetzes wurden die einzelnen Bundesländer verpflichtet, unabhängige und weisungsfreie Tierschutzombudsleute einzusetzen. Zu den wesentlichen Aufgaben zählen die Vertretung der Interessen des Tierschutzes als sogenannte Legalpartei in Verwaltungs-, beziehungsweise Verwaltungsstrafverfahren, entsprechende Tätigkeiten im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit und die Mitgliedschaft im Tierschutzrat.

Tierhalter

Halter ist jene Person, die ständig oder vorübergehend für ein Tier verantwortlich ist oder ein Tier in ihrer Obhut hat. Halter kann somit jede Person sein, die die Herrschaft über ein Tier im eigenen oder fremden Namen ausübt. Die Haltereigenschaft kann auch auf mehrere Personen zutreffen. Der Tierhalter muss in der Lage sein, die Bestimmungen des Bundestierschutzgesetzes und die daraus resultierenden Verordnungen einzuhalten. Außerdem muss er über die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten, das Tier zu halten, verfügen.

Haustiere

Haustiere sind domestizierte Tiere der Gattungen Rind, Schwein, Schaf, Ziege und Pferd, jeweils mit Ausnahme exotischer Arten, sowie Großkamele, Kleinkamele, Wasserbüffel, Hauskaninchen, Haushunde, Hauskatzen, Hausgeflügel und domestizierte Fische.

Heimtiere

Heimtiere sind Tiere, die als Gefährten oder aus Interesse am Tier im Haushalt gehalten werden, soweit es sich um Haustiere oder domestizierte Tiere der Ordnungen der Fleischfresser, Nagetiere, Hasenartige, Papageienvögel, Finkenvögel, Taubenvögel und der Klasse der Fische handelt.

Wildtiere

Wildtiere sind alle Tiere außer den Haus- und Heimtieren.

Tierheim

Tierheim ist eine nicht auf Gewinn gerichtete Einrichtung, einschließlich Tierasyl oder Gnadenhof, die die Verwahrung herrenloser oder fremder Tiere anbietet. Tierheime gehören grundsätzlich zu den im TSchG erwähnten Institutionen, die eine Tierhaltung im Sinne des Gesetzes gewährleisten können und kommen daher insbesondere in Betracht, entlaufene, ausgesetzte, zurückgelassene, sowie von der Behörde beschlagnahmte oder abgenommene Tiere zu übernehmen.

2.3 Landes-Polizeigesetz Tirol (LPG)

Zweck des LPG	Das Landes-Polizeigesetz Tirol normiert insbesondere den Schutz vor Gefährdungen und Belästigungen durch Tiere (Halten von Tieren, besondere Pflichten für das Halten und Führen von Hunden, Verzeichnis über die in der Gemeinde gehaltenen Hunde, Maßnahmen gegen entwichene Tiere sowie Strafbestimmungen).
Abnahme oder Sicherstellung von Tieren	Tiere sind so zu beaufsichtigen oder zu verwahren, dass durch sie Dritte nicht gefährdet oder über das zumutbare Maß hinaus belästigt werden. Das Halten von ihrer Art nach für das Leben oder die Gesundheit von Menschen gefährlichen Tieren bedarf einer Bewilligung der Behörde. Die Behörde kann eine Gefährdung oder eine über das zumutbare Maß hinausgehende Belästigung Dritter durch Tiere mit geeigneten Maßnahmen, wie Abnahmen oder Sicherstellung von Tieren, beenden.
amtsärztliche Vorführung eines auffälligen Hundes	Der Halter eines Hundes, der einen Menschen oder ein Tier verletzt oder gefährdet hat, ist von der Behörde mit schriftlichem Bescheid aufzufordern, den Hund zur Beurteilung der Auffälligkeit einem Amtstierarzt vorzuführen.
behördliche Untersagung	Einer nicht zuverlässigen Person ist das Halten oder Führen eines von einem Amtstierarzt als auffällig beurteilten Hundes behördlich zu untersagen. Nicht zuverlässig ist eine Person, die bspw. alkohol- oder suchtkrank ist oder wiederholt wegen einschlägiger Übertretungen von tierschutz- oder jagdrechtlichen Vorschriften strafgerichtlich verurteilt worden ist.
behördliche Abnahme	Wird ein Hund trotz Untersagung gehalten, so hat die Behörde den Hund ohne vorausgegangenes Verfahren abzunehmen und für die vorläufige Verwahrung und Betreuung des Hundes zu sorgen. Der Hundehalter hat der Behörde die während der vorläufigen Verwahrung für den Hund aufgewendeten Kosten zu ersetzen.
Verfall (Eigentumsverlust) eines Hundes	Wird der Behörde nicht innerhalb von zwei Wochen nach der Abnahme eine geeignete Person als Halter des Hundes bekannt gegeben, so hat die Behörde den Verfall (Eigentumsverlust) des Hundes auszusprechen, sofern die Frist zur Einbringung einer Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht gegen den Untersagungsbescheid abgelaufen oder eine solche Beschwerde oder eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof bzw. Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof erfolglos geblieben ist.
Maßnahmen gegen entwichene Tiere	Entwichene Tiere sind einzufangen, wenn Menschen oder Sachen gefährdet oder Menschen über das zumutbare Maß hinaus belästigt werden. Die Kosten des Einfangens und der Verwahrung eines Tieres sind vom jeweiligen Tierhalter zu ersetzen. Zum Verfall eingefangener Tiere zugunsten der Gemeinde kommt es binnen einer Woche, wenn einerseits deren Halter unbekannt sind und nicht ausfindig gemacht werden können und andererseits bei Nichtübernahme durch den bisherigen Tierhalter trotz behördlicher unverzüglicher Aufforderung zur Übernahme des eingefangenen Tieres. Zugunsten der Gemeinde verfallene Tiere sind Tierheimen, tierliebenden Personen oder Tiergärten zu übergeben.

2.4 Verordnungen

2.4.1 Tierheim-Verordnung (THV)

Zweck der THV

Tierheime haben für ihren Betrieb die in der Tierheim-Verordnung festgelegten Grundsätze, welche im TSchG sowie in der 1. und 2. Tierhaltungsverordnung näher konkretisiert sind, zu erfüllen. Die THV legt fest, unter welchen Voraussetzungen die Mindestanforderungen der 1. bzw. 2. Tierhaltungsverordnung („Regelhaltung“) unterschritten werden dürfen und regelt die Anforderungen an die bauliche und räumliche Ausstattung, an die Betriebsführung (Unterbringung, Pflege, Hygiene und tierärztliche Betreuung der Tiere) und die Verpflichtung zur Dokumentation sowie an die Qualifikation des Personals.

2.4.2 1. Tierhaltungsverordnung

Mindestanforderungen

Die 1. Tierhaltungsverordnung legt Mindestanforderungen an die Haltung von Tierarten fest, die ausschließlich, vorwiegend oder auch landwirtschaftlich genutzt werden. Insofern kann sie als Nutztierhaltungsverordnung bezeichnet werden, da sich die Mindestanforderungen an den Vorgaben des EU-Rechts orientieren. Je nach Tierart werden die konkreten Haltungsvorschriften für diese Tiere in Bezug auf Gebäude und Stalleinrichtungen, Bewegungsfreiheit, Stallklima, Licht, Lärm, Ernährung, Betreuung, Eingriffe und der Haltung im Freien in den jeweiligen Anlagen der 1. Tierhaltungsverordnung ausführlich festgeschrieben.

2.4.3 2. Tierhaltungsverordnung

Mindestanforderungen

Diese Verordnung gilt für die Haltung von Heim- und Wildtieren iSd § 4 Z 3 und 4 TSchG, die nicht bereits unter die 1. Tierhaltungsverordnung fallen. Es werden wiederum Mindestanforderungen für Wirbeltiere, die zur Haltung in menschlicher Obhut geeignet sind, festgelegt sowie solche Wildtiere, die besondere Anforderungen an die Haltung stellen und solche Wildtierarten, deren Haltung aus Tierschutzgründen verboten ist, bezeichnet.

2.4.4 Tierschutz-Kontrollverordnung (TSchKV)

Zweck der TSchKV

Die Tierschutz-Kontrollverordnung regelt die näheren Vorschriften über die Kontrolle der Einhaltung der tierschutzrechtlichen Bestimmungen sowie die Anforderungen an die fachliche Qualifikation der Kontrollorgane. Die Bezirksverwaltungsbehörde hat unter anderem bewilligungspflichtige Tierhaltungen (bspw. Tierheime) in regelmäßigen Abständen, mindestens einmal jährlich, zu kontrollieren.

3 Wesensmerkmale von Tierheimen

Aufgaben von Tierheimen

Das Tierschutzgesetz überträgt Tierheimen mehrfach die Verpflichtung, für eine tierschutzrechtskonforme Unterbringung von Tieren zu sorgen. Tierhaltung in Tierheimen ist gekennzeichnet durch wechselnden Tierbestand verschiedener Tierarten, Aufnahme von Tieren unbekannter Herkunft, mit unklarem Gesundheits- und Impfstatus und breiter Aufgabenverteilung der Mitarbeiter. Auch wenn Funktionen und Aufgaben von Tierheimen gesetzlich nicht klar geregelt sind, so besteht eine wesentliche Funktion eines Tierheimes darin, in Not geratene Tiere eine vorübergehende pflegliche Unterbringung und sachkundige Versorgung zu bieten. Weitere wichtige Aufgaben eines Tierheimes bestehen

sowohl in der Vermittlung von vorübergehend aufgenommenen Tieren an Tierliebhaber als auch in der Rückgabe von Fundtieren an deren Besitzer.

3.1 Bewilligungspflicht

Bewilligungspflicht
gemäß § 29 Abs. 1
iVm § 23 TSchG

Dem Tierschutzverein für Tirol 1881 wurde die erforderliche Bewilligung für die Haltung von Tieren im Tierheim Innsbruck - Mentlberg vom städtischen Amt für Allgemeine Bezirks- und Gemeindeverwaltung, das organisatorisch der Magistratsabteilung II zugeordnet ist, mittels Bescheid vom 11.04.2007 erteilt. Die übrigen vom TfT betriebenen Tierheime in Wörgl und in Reutte haben bei den jeweiligen Bezirksverwaltungsbehörden um eine tierschutzrechtliche Bewilligung angesucht und mit Bescheid vom 14.11.2006 bzw. 16.11.2006 die erforderliche Genehmigung erhalten.

behördliche
Überprüfung des THM
gem. § 35 TSchG

Das THM wurde letztmalig am 23.08.2016 vom städtischen Referat Veterinärwesen der Magistratsabteilung V – Gesellschaft, Kultur, Gesundheit und Sport in Zusammenarbeit mit der Landesveterinärdirektion des Landes Tirol einer veterinärbehördlichen Überprüfung gemäß § 35 TSchG unterzogen. Hierbei wurden einerseits Mängel bei der Registrierung von Hunden gemäß § 24a TSchG (Kennzeichnung und Registrierung von Hunden) und andererseits die fehlende Abgabe von Merkblättern bei Übergabe der Tiere an die neuen Besitzer bemängelt.

Absetzbarkeit
von Spenden

Das bundesweit zuständige Finanzamt Wien 1/23 hat dem Tierschutzverein für Tirol 1881 auf dessen Antrag zum wiederholten Male einen Spendenbegünstigungsbescheid iSd § 4a EStG erteilt. Seit 24.01.2012 wird der TfT als Inhaber eines solchen Bescheides auf der Website des Bundesministeriums für Finanzen in der Liste der spendenbegünstigten Einrichtungen, die Umwelt-, Natur- oder Artenschutz betreiben oder Tierheime führen oder für diese Zwecke Spenden sammeln, veröffentlicht.

Österreichische
Spendengütesiegel –
Empfehlung

Mit 27.09.2007 wurde dem Tierschutzverein für Tirol 1881 erstmalig das österreichische Spendengütesiegel mit der Registriernummer 05625 verliehen und in den nachfolgenden Kalenderjahren jeweils um ein weiteres Jahr verlängert. Die Kontrollabteilung machte darauf aufmerksam, dass auf der offiziellen Website des „Österreichischen Spendengütesiegels“, die durch die Kammer der Wirtschaftstreuhänder betrieben wird, der Tierschutzverein für Tirol 1881 noch mit seinem vorigen Vereinslogo dargestellt ist und als Kontaktperson eine ehemalige Geschäftsführerin ausgewiesen wird.

Die Kontrollabteilung empfahl in diesem Zusammenhang sich um eine konforme Berichtigung zu bemühen.

In seiner Stellungnahme informierte der TfT darüber, dass der Empfehlung der Kontrollabteilung entsprochen werde.

Anspruch auf Entgelt
für die Verwahrung

Da Tierheime dem Anliegen des Tierschutzes dienen und öffentliche Aufgaben, wie insbesondere die Verwahrung von entlaufenen, ausgesetzten, zurückgelassenen oder behördlich abgenommenen bzw. beschlagnahmten Tieren wahrnehmen, haben sie gemäß den tierschutzrechtlichen Bestimmungen einen gesetzlichen Anspruch auf finanzielle Abgeltung der zu erbringenden Leistungen.

3.2 Tierheimleiter

Aufgaben eines Tierheimleiters

Ein Tierheim muss über einen verantwortlichen Leiter verfügen, der mit den Grundsätzen der Tierhaltung und des Tierschutzes vertraut ist. Dieser ist für die Einhaltung der Bestimmungen des Tierschutzgesetzes und der darauf begründeten Verordnungen und Bescheide verantwortlich. Außerdem hat der Leiter des Tierheimes ein Vormerkbuch gemäß § 29 Abs. 3 TSchG iVm § 5 THV zu führen und dieses drei Jahre lang aufzubewahren und der Behörde auf Verlangen vorzulegen.

3.3 Tierheimtiere

Tiergruppen

Tierheimtiere werden in die Tiergruppen der Abgabetierr (Tiere, die von ihrem bisherigen Halter freiwillig dem Tierheim übergeben werden), der Fundtiere (entlaufene, ausgesetzte oder zurückgelassene Tiere) und der behördlich abgenommenen bzw. beschlagnahmten Tiere unterteilt.

3.3.1 Abgabetierr

Verpflichtung eines Tierhalters

Ist ein Tierhalter nicht mehr in der Lage oder nicht mehr gewillt (zB. Krankheit des Tierbesitzers oder eines Familienangehörigen, familiäre Umstände – Scheidung, Wohnsitzwechsel, Kinder, Todesfall, Überlastung) für eine dem Tierschutzgesetz entsprechende Haltung des Tieres zu sorgen, wird er entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen verpflichtet, das betreffende Tier solchen tierfreundlichen Vereinigungen, Institutionen oder Personen zu übergeben, die Gewähr für eine artgerechte Haltung bieten.

3.3.2 Beschlagnahmte und abgenommene Tiere

Tatbestände nach dem TSchG

Die Organe der Bezirksverwaltungsbehörde sind nach den Bestimmungen des TSchG verpflichtet, bei wahrgenommenen Verstößen gegen das Verbot der Tierquälerei, der Tötung von Tieren und von Eingriffen an Tieren das betreffende Tier abzunehmen, wenn dies für das Wohlbefinden des Tieres erforderlich ist. Außerdem hat die Behörde Abhilfe zu schaffen, wenn ein Tier, das in einem Zustand vorgefunden wird, der erwarten lässt, dass das Tier ohne unverzügliche Abhilfe Schmerzen, Leiden, Schäden oder schwer Angst erleiden wird, dem Halter abzunehmen, wenn dieser nicht willens oder in der Lage ist.

Tatbestände nach dem LPG

Neben dem bundeseinheitlichen Tierschutzgesetz sieht auch das Landes-Polizeigesetz Tirol bei einer Gefährdung oder eine über das zumutbare Maß hinausgehende Belästigung Dritter durch Tiere geeignete Maßnahmen, wie eine Abnahme oder eine Sicherstellung derselben durch die Behörde, vor.

Verwahrer

Behördlich beschlagnahmte und abgenommene Tiere sind an geeignete Personen, Institutionen und Vereinigungen zu übergeben, die eine Tierhaltung im Sinne des TSchG und LPG gewährleisten können. Diese Verwahrer haben sodann die Pflichten eines Tierhalters.

Fundtiere iSd TSchG

Als Fundtiere im Sinne der tierschutzrechtlichen Bestimmungen gelten entlaufene, ausgesetzte, zurückgelassene Tiere, die ohne den Willen des Inhabers aus dessen Gewalt gekommen sind. Fundtiere können somit nur jene Tiere sein, die zuvor von einer Person gehalten wurden. Ist der Eigentümer bzw. Tierbesitzer eines Fundtieres nicht ausforschbar bzw. zuordenbar, hat die Behörde aus diesem Grund Vorsorge zu treffen, diesbezügliche Tiere an Personen, Institutionen und Vereinigungen zu übergeben, die eine Tierhaltung im Sinne der tierschutzrechtlichen Bestimmungen gewährleisten können.

3.4 Weitervermittlung an Dritte

Zeitpunkt der Weitergabe von Tierheimtieren

Der frühestmögliche Zeitpunkt einer Weitervermittlung von in Tierheimen untergebrachten Tieren an Dritte richtet sich grundsätzlich nach deren Herkunft (Abgabebtiere, Fundtiere, beschlagnahmte oder abgenommene Tiere) bzw. rechtlichem Status (Verfall). Unter Verfall ist in diesem Zusammenhang zu verstehen, dass das dingliche Vollrecht (Eigentum) an einem Fundtier oder behördlich beschlagnahmten bzw. abgenommenen Tier nach einer gesetzlich festgelegten Frist (Verfallsfrist) zu Lasten des bisherigen Eigentümers erlischt bzw. untergeht.

4 Tierschutzrelevante Aufgaben der Stadt Innsbruck

Überwachung und Einhaltung TSchG sowie Durchführung von Verwaltungsstrafen

Die Überwachung der Einhaltung der Normen des TSchG sowie die Durchführung von Verwaltungsstrafen obliegt den Bezirksverwaltungsbehörden und beschränkt sich diese auf deren örtlich zuständigen Wirkungsbereich. Gemäß den Bestimmungen des IStR sind der Stadt Innsbruck neben den Aufgaben der Gemeindeverwaltung auch jene der Bezirksverwaltung zugeordnet. Des Weiteren hat die Frau Bürgermeisterin die Geschäfte der Bezirksverwaltung zu besorgen.

Überwachung und Einhaltung LPG sowie Durchführung von Verwaltungsstrafen

Darüber hinaus sind im LPG Bestimmungen zum Schutz vor Gefährdungen und Belästigungen durch Tiere enthalten. Behörde im Sinne dieses Gesetzes ist der Bürgermeister und sind die Aufgaben des übertragenen Wirkungsbereiches im Auftrag und nach den Weisungen des Landes Tirol zu besorgen. Die Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren obliegt grundsätzlich der Landespolizeidirektion Tirol. Von dieser Regelung ausgenommen sind einige im Gesetz taxativ aufgezählte Verwaltungsübertretungen und ist hierfür die Bezirksverwaltungsbehörde und somit die Frau Bürgermeisterin der Stadt Innsbruck zuständig.

Vollziehung TSchG und LPG

An der Vollziehung vorgenannter Vorschriften sind mehrere Magistratsabteilungen mit verschiedenen Referaten beteiligt. Es sind dies im Wesentlichen die MA II – Bezirks- und Gemeindeverwaltung mit den Referaten Allgemeine Bezirks- und Gemeindeverwaltung, Verwaltungsstrafen, Allgemeine Sicherheit sowie Verkehrs- und Sicherheitsstrafen sowie die MA V – Gesellschaft, Kultur, Gesundheit und Sport mit dem Referat Veterinärwesen.

4.1 Referat Allgemeine Bezirks- und Gemeindeverwaltung

Sachliche Zuständigkeit

Für den politischen Bezirk Innsbruck-Stadt nimmt das Referat Allgemeine Bezirks- und Gemeindeverwaltung die Ausführung des von den Ländern zu vollziehenden TSchG wahr und hat die ihm per Gesetz übertragenen Aufgaben zu besorgen.

Behördlich zuzuweisende Tiere

Insbesondere hat die Bezirksverwaltungsbehörde bzw. das Referat – soweit eine Übergabe an den Tierhalter nicht in Betracht kommt – Vorsorge zu treffen, dass Fundtiere (d.s. entlaufene, ausgesetzte und zurückgelassene Tiere) sowie von ihr beschlagnahmte oder abgenommene Tiere an Personen, Institutionen und Vereinigungen (Verwahrer) übergeben werden, die eine Tierhaltung nach den in Rede stehenden gesetzlichen Vorschriften gewährleisten können.

Kundmachung Fundtiere

Die in ihrem örtlich zuständigen Wirkungsbereich aufgefundenen Tiere sind in geeigneter Form kundzutun. Wird nicht innerhalb eines Monats nach erfolgter öffentlicher Kundmachung eine Ausfolgung des Fundtieres vom Tierbesitzer begehrt, so gelten diese als „verfallen“ und kann das Eigentum an den Tieren auf Dritte übertragen werden.

Unmittelbare Befehls- und Zwangsgewalt

Darüber hinaus sind die Organe der Bezirksverwaltungsbehörde verpflichtet, Tierquälerei, verbotene Tötungen oder verbotene Eingriffe an Tieren durch unmittelbare behördliche Befehls- und Zwangsgewalt zu beenden und ein Tier dem Tierhalter abzunehmen, wenn dieser nicht willens oder in der Lage ist, Abhilfe dafür zu schaffen, dass das Tier Schmerzen, Leiden, Schäden oder schwere Angst erleidet. Sind innerhalb von zwei Monaten nach Abnahme des Tieres Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße Haltung geschaffen worden, so ist das Tier dem Tierhalter zurückzustellen. Andernfalls ist das Tier als verfallen anzusehen und hat der bisherige Halter der Bezirksverwaltungsbehörde die durch die vorläufige Verwahrung verbundenen Kosten zu ersetzen.

Verbot der Tierhaltung

Des Weiteren bestimmt das TSchG, dass die Bezirksverwaltungsbehörde u.a. einer Person, die vom Gericht wegen Tierquälerei wenigstens einmal oder von der Verwaltungsbehörde wegen Verstoßes gegen die Tierquälerei, verbotene Tötungen oder verbotene Eingriffe an Tieren etc. mehr als einmal rechtskräftig bestraft wurde, die Haltung von Tieren aller oder bestimmter Arten für einen bestimmten Zeitraum oder auf Dauer verbieten kann. Wenn ein Tier trotz Verbot der Tierhaltung gehalten wird, so hat die Behörde das Tier ohne vorausgegangenes Verfahren abzunehmen und für seine vorläufige Verwahrung und Betreuung zu sorgen. Außerdem ist der Verfall des Tieres auszusprechen.

Regelung Verfall – Empfehlung

Den vorangeführten Ausführungen folgend bestimmt sich demnach der frühestmögliche Zeitpunkt, in dem das Eigentum an Tieren an Dritte übertragen werden kann, nach deren rechtlicher Konstellation. So können Fundtiere einen Monat nach ordnungsgemäßer Kundmachung an einen neuen Halter übergeben werden, hingegen abgenommene Tiere erst nachdem diese von der Behörde für verfallen erklärt worden sind, von neuen Tierhaltern in Empfang genommen werden können.

Eine eindeutige rechtliche Regelung betreffend den Verfall eines Abnahmetieres würde für den Vollzug der Verwaltungsbehörde eine wesentliche Erleichterung darstellen. Aus Gründen der Rechtssicherheit hat die Kontrollabteilung die herrschende Meinung aufgegriffen und erachtete die Erlassung eines Verfallsbescheides jedenfalls für angebracht.

In ihrer Stellungnahme führte die Leiterin der MA II – Bezirks und Gemeindeverwaltung dazu aus, dass nach Ansicht der MA II ein Verfallsbescheid ausschließlich auf Basis der geltenden Rechtsbestimmungen und daher nur dann erlassen werden kann, wenn dies gesetzlich vorgesehen ist.

4.1.1 Förderungsverträge Land Tirol

Regelung der vom Verwahrer zu erbringenden Leistungen sowie das dafür zu entrichtende Entgelt

Bezug nehmend auf die gemäß TSchG dem Land Tirol auferlegte Verpflichtung, die vom Verwahrer zu erbringenden Leistungen sowie das dafür zu entrichtende Entgelt vertraglich zu regeln, stellte die Kontrollabteilung fest, dass das Land Tirol mit dem TfT für den Zeitraum von 01.01.2007 bis 31.12.2014 jährliche Förderungsverträge abgeschlossen hat. Betreffend die Wirtschaftsjahre 2015 und 2016 sowie 2017 und 2018 ist eine diesbezügliche Vereinbarung mit den Subventionsgebern Stadt Innsbruck und Tiroler Gemeindeverband kollektiv erarbeitet bzw. entworfen worden.

Aufnahmeverpflichtung TfT

Den gegenständlichen Übereinkommen zufolge verpflichtet(e) sich der TfT, in seinen Tierheimen behördlich zuzuweisende Tiere aus allen Bezirken Tirols, mit Ausnahme des Bezirkes Lienz, aufzunehmen oder für deren tierschutzrechtliche Verwahrung Sorge zu tragen. Eine Aufnahme der Tiere des Bezirkes Lienz wird nicht berücksichtigt, da die tierschutzrelevanten Aufgaben für diesen Bezirk ein eigener registrierter Tierschutzverein innehat.

Betreuung Abgabetiере

Des Weiteren war den Vertragswerken zu entnehmen, dass der TfT auch Tiere in Obhut nimmt, deren Verwahrung nicht auf einen im TSchG genannten Grund zurückzuführen ist. Hierbei handelt es sich um jene Tiere, die im Tierheim abgegeben werden, weil sich der Tierhalter ihrer entledigen will. Da deren Tierhalter in den meisten Fällen nicht zu einer angemessenen Beitragsleistung für den zu erwartenden finanziellen Aufwand angehalten werden können, wurden bzw. werden auch deren Verwahrungs- und Pflegekosten zum Teil durch die Gewährung öffentlicher Subventionsmittel gefördert.

Ergänzung Förderungsvertrag – Empfehlung

Die Durchsicht der vorliegenden Kontrakte hat ergeben, dass Vorschriften bzw. Maßnahmen bezüglich der Vermittlung und Weitergabe von Tieren, des Eigentumsüberganges der Tiere nach deren Verfall, der Abrechnung der Verwahrungskosten mit dem Tierhalter/Eigentümer sowie der (faktischen) Kostentragung durch das Land Tirol weder in den Verträgen 2007 bis 2014 noch in den Vereinbarungen für die Jahre 2015 und 2016 sowie im Entwurf für die Jahre 2017 und 2018 festgehalten sind.

Der für die Vertragsausfertigung zuständigen städtischen Dienststelle der MA IV wurde daher angeraten, sich mit dem Land Tirol in Verbindung zu setzen, die vorangeführten Punkte einer Abklärung zuzuführen und diese in künftige (gemeinsame) Verträge aufzunehmen.

In ihrer Stellungnahme hat die MA IV darauf hingewiesen, dass die betreffenden Punkte mit dem Vertragsersteller (Land Tirol) sowie mit dem Tiroler Gemeindeverband abgestimmt und – soweit Konsens besteht – in die Vereinbarung 2019/20 aufgenommen würden.

Verwahrleistung,
Verwahrergelt –
Empfehlung

Durch die Implementierung der bereits in Auftrag gegebenen, zum Prüfungszeitpunkt jedoch noch nicht fertiggestellten, Kostenrechnung sollte es für den Tft fortan möglich sein, u.a. einen auf einer Stundensatzkalkulation basierenden Tagsatz (bspw. nach Tierarten und Unterbringungsformen) zu ermitteln. Dieser könnte dann nicht nur für den Verein die Grundlage für die Planung seiner Einnahmen bilden, sondern auch für die Bezirksverwaltungsbehörde die Basis für die Weiterverrechnung von Verwahrungsleistungen an den Tierhalter darstellen. Die Kontrollabteilung hat dem Tft daher nahegelegt, nach Ausrollung der Kostenrechnung mit dem Land Tirol Kontakt aufzunehmen und eine substanzhaltige Dokumentation der von ihm zu erbringenden tierschutzrelevanten Leistungen und des dafür zu entrichtenden Entgeltes anzustreben. Seitens des Tft ist jedenfalls beabsichtigt, die Ergebnisse der Kostenrechnung in zukünftige Gespräche einzubringen.

4.1.2 Fördervereinbarungen Stadt Innsbruck

Auslegung der Rechtsnormen (TSchG) durch die Stadt Innsbruck

Den im Jahr 2006 mit den Angelegenheiten des Tierschutzes involvierten städtischen Dienststellen der MA II, MA IV sowie der MA V erschien es aufgrund fehlender Regelungen zwischen dem Land Tirol und den jeweiligen Verwahrern erforderlich, eine eigene Fördervereinbarung auszuarbeiten. Nach Dafürhalten der seinerzeit hierfür zuständigen städtischen Dienststelle der MA II hatte die Stadt Innsbruck dem Verwahrer (Tft) – im Falle der Zahlungsunfähigkeit oder mangels Bekanntheit des Tierhalters – die Kosten für die Unterbringung, Verpflegung und eine eventuelle tierärztliche Versorgung zu ersetzen.

Fördervereinbarungen
Stadt Innsbruck

Folglich hat die Stadt Innsbruck mit dem Tft eine Vereinbarung für die Jahre 2007 bis 2009 sowie Einzelverträge für den Zeitraum von 2010 bis 2014 abgeschlossen. Die in diesen Übereinkünften festgelegten Leistungen haben sich auf den örtlich zuständigen Wirkungsbereich der Stadt Innsbruck bezogen und sich im Wesentlichen an die Inhalte und Formulierungen der Förderungsverträge des Landes Tirol angelehnt. Die zum Prüfungszeitpunkt gültige Vereinbarung betreffend die Jahre 2015 und 2016 ist erstmals von mehreren Subventionsgebern (Stadt Innsbruck, Land Tirol und Tiroler Gemeindeverband) erarbeitet und von allen Institutionen am 14.08.2015 unterzeichnet worden.

Ferner hat der GR in seiner Sitzung vom 01.12.2016 dem Abschluss der für die Jahre 2017 und 2018 verfassten Vereinbarung zur Förderung des Tierschutzes zugestimmt. Zum Zeitpunkt der Einschau war dieses Abkommen noch nicht von allen Vertragsparteien unterzeichnet, weshalb (nur) ein Vereinbarungsentwurf aktenkundig war.

Bekanntgabe der
Verwahrungskosten zur
Weiterverrechnung an
den Tierhalter

In den bis zum Jahr 2016 zwischen dem TfT und der Stadt Innsbruck abgeschlossenen Abmachungen wurde u.a. festgehalten, dass der Bezirksverwaltungsbehörde die Kosten für die Unterbringung jener Tiere bekannt zu geben waren, die von ihr abgenommen oder beschlagnahmt und in Verwahrung gegeben worden sind. Diese Kosten waren sodann von der Stadt Innsbruck dem Tierhalter in Rechnung zu stellen.

Eine Verpflichtung zur Bekanntgabe der Kosten für die gesetzeskonforme Unterbringung und tierärztliche Behandlung von entlaufenen, ausgesetzten oder zurückgelassenen Tieren ist dem Tft jedoch nicht auferlegt worden. Auch im Vereinbarungsentwurf zur Förderung des Tierschutzes 2017 und 2018 fand sich kein Hinweis, mit welchen der Tft beauftragt wurde, der Bezirksverwaltungsbehörde die Kosten für die Unterbringung und tierärztliche Behandlung von entlaufenen, ausgesetzten oder zurückgelassenen Tieren (zur Weiterverrechnung an den Tierhalter) mitzuteilen.

Sicherung des
Förderungszweckes
und Überwachung
vereinbarter
Bestimmungen

Im Hinblick auf die Sicherung des Förderungszweckes und Überwachung bezüglich der Einhaltung vereinbarter Bestimmungen erklärt(e) sich der Verein für die Jahre 2015 und 2016 sowie 2017 und 2018 einverstanden, den „Subventionsgebern oder den von ihnen beauftragten Organen ... jederzeit nach vorhergehender Terminvereinbarung Einsicht in sämtliche Unterlagen ... die für die Prüfung der Finanzgebarung erforderlich sind ...“ zu gewähren. Über Verlangen sind Originalrechnungen, Lohnkontoblätter etc. in Höhe der gewährten Förderung vorzulegen. Da sich die Prüfung der Gebarungsaktivitäten des Tft (aber auch der Stiftung) mitunter als komplex und zeitaufwändig erwiesen hat, wurde das städtische Referat Subventionen und Liegenschaftsbewertungen der MA IV angehalten, künftig den Umfang von Prüfberechtigungen hinreichend auszuformulieren sowie einen zeitlichen Horizont für die Beibringung von Unterlagen festzulegen und unmissverständlich zu dokumentieren

In ihrer Stellungnahme teilte die MA IV hierzu mit, dass eine Ergänzung hinsichtlich des zeitlichen Horizontes für die Beibringung von Unterlagen im Zuge der nächsten Vertragserstellung eingearbeitet werden könne.

Der Obmann des Tft gab dazu bekannt, dass die seit zwei Jahren laufenden Bemühungen um Verbesserungen bei verschiedenen Abläufen und in der Dokumentation fortgesetzt werden würden.

Gesetzlich auferlegte
Kostentragung –
Empfehlung

Im Zuge ihrer Prüfung hat sich für die Kontrollabteilung der Eindruck bestätigt, dass sowohl aus Sicht der mit dem Tierschutz betrauten städtischen Dienststelle als auch des Tft die von der Stadt Innsbruck gewährten Förderbeiträge für die amtliche Verwahrung von behördlich zuzuweisenden Tieren aus dem Stadtgebiet von Innsbruck einzusetzen sind. Durch die wahrnehmbare Anrechnung der städtischen Förderbeiträge auf die Aufwendungen des Tft hätte die Stadt Innsbruck faktisch einen Teil der Kosten für deren Unterbringung und Betreuung übernommen. Nach Meinung der Kontrollabteilung sind hingegen sämtliche Kosten betreffend die Verwahrung behördlich zuzuweisender Tiere, die nicht auf den Tierhalter umgelegt werden können, vom Land Tirol zu übernehmen bzw. zu tragen.

Aufgrund der Tatsache, dass die Vollziehung des TSchG eine Aufgabe der jeweiligen Bundesländer darstellt, hat die Kontrollabteilung dem Referat Allgemeine Bezirks- und Gemeindeverwaltung der MA II empfohlen, sich mit den tierschutzrechtlichen Pflichtaufgaben der Behörde nach § 30 TSchG sowie der gesetzlich auferlegten Kostentragung der Bezirksverwaltungsbehörde und des Kompetenzträgers Land Tirol eingehend auseinanderzusetzen und allenfalls erforderliche Erläuterungen bzw. Klarstellungen in künftige zivilrechtlich wirksame Fördervereinbarungen einzubetten.

Im Rahmen des Anhörungsverfahrens hat die MA II diesbezüglich mitgeteilt, dass in Zusammenarbeit mit der für den Abschluss der Fördervereinbarung und für finanzielle Verhandlungen mit dem Kompetenzträger Land Tirol ebenso zuständigen Magistratsabteilung IV für künftig wirksame Fördervereinbarungen die Umsetzung dieser Empfehlung angegangen werden könne. Ob dies hinsichtlich der für die Jahre 2017/2018 geltenden Vereinbarung möglich ist, werde mit der Magistratsabteilung IV des Landes Tirol noch abgeklärt.

4.1.3 Verrechnung von Verwahrungskosten

4.1.3.1 Kostenübernahme Stadt Innsbruck

Kostenübernahme
Stadt Innsbruck
2005 und 2006

Im Jahr 2005 beliefen sich die Kosten des THM für die Unterbringung und Versorgung von im Stadtgebiet von Innsbruck aufgefundenen Tieren auf insgesamt € 10.208,00. Dieser Betrag setzte sich aus 49 Einzelbeträgen mit einer Bandbreite von € 25,00 bis € 1.190,00 zusammen und wurden diese von der Stadt Innsbruck bezahlt.

Im Folgejahr ist dem Verein ein Betrag von gesamt € 3.417,00 überwiesen worden, welcher abermals aus Verwahrungskosten für im Stadtgebiet von Innsbruck aufgefundene und vom THM betreute Tiere resultierte. Die Berechnung der Kosten für die Unterbringung sowie die Höhe der Tagsätze blieben gegenüber dem Vorjahr unverändert und sind für die Verwahrung eines Hundes € 10,00, für die Betreuung einer Katze € 5,00 und für die Versorgung von Kleintieren € 3,00 pro Tag verrechnet worden.

Hierzu hielt die Kontrollabteilung fest, dass die in den betreffenden Jahren verrechneten Tarife keiner Genehmigung durch das Land Tirol gemäß § 30 Abs. 2 TSchG zugeführt worden sind und diese Aufwendungen ohnedies vom Rechtsträger Land Tirol zu tragen gewesen wären.

Kostenübernahme
Stadt Innsbruck
2012

Am 22.02.2012 ist von der städtischen Amtstierärztin ein Yorkshire Terrierrüde behördlich abgenommen und ins THM gebracht worden. Dem Tier wurden Schmerzen, Leiden und ein gesundheitlicher Schaden zugefügt. Es verweilte vom 22.02. bis 11.04.2012 im Tierheim Innsbruck - Mentlberg.

Im Konnex damit ist der Stadt Innsbruck ein Betrag von € 1.337,71 in Rechnung gestellt und von ihr bezahlt worden, welcher sich aus den Ausgaben für die tierärztliche Versorgung und dem Ersatz der Kosten für die Betreuung und Versorgung des Tieres zusammensetzte. Die Kontrollabteilung zeigte sich abermals verwundert, dass die oben angeführten Kosten von der Stadt Innsbruck getragen worden sind. Gemäß den Ausführungen der zwischen der Stadt Innsbruck und dem TfT

abgeschlossenen Fördervereinbarung vom 28.02.2012 waren der Bezirksverwaltungsbehörde die Kosten der Unterbringung und erforderlichen tierärztlichen Behandlung für jene Tiere, die von ihr beschlagnahmt oder abgenommen worden sind, lediglich bekannt zu geben.

Kostenübernahme
Stadt Innsbruck
2014

Ferner haben Recherchen der Kontrollabteilung ergeben, dass am 08.05.2014 im Stadtgebiet von Innsbruck zwei Yorkshire-Terrier-Hündinnen aufgrund der widerrechtlichen Hundehaltung behördlich abgenommen und am 12.05.2014 in das THM gebracht worden sind.

Gemäß den Bestimmungen des TSchG ist dem Tierbesitzer bzw. dessen Rechtsbeistand mit Bescheid vom 12.08.2014 der Ersatz der Kosten für die Verwahrung, Betreuung und tierärztlichen Behandlung in Höhe von € 3.220,00 vorgeschrieben worden. Auch in diesem Fall ist dem Verein der ob genannte Betrag vergütet worden, obwohl die Kosten mit dem für das betreffende Jahr vereinbarten pauschalen Förderbetrag bereits abgegolten gewesen wären.

Kostenersatz für
behördliche
Aufwendungen –
Empfehlung

Mit Bedachtnahme auf die Bestimmungen des TSchG, wonach die Unterbringung entlaufener, ausgesetzter, zurückgelassener, beschlagnahmter oder abgenommener Tiere auf Kosten und Gefahr des Tierhalters erfolgt, sind nach Ansicht der Kontrollabteilung die bis zum Verfall der Tiere bzw. während der amtlichen Verwahrung entstandenen Aufwendungen dem Tierhalter mit Bescheid vorzuschreiben und die Einnahmen aus der Kostenersatzpflicht des Tierhalters dem Land Tirol zu überweisen.

Ob auch Eigenleistungen der Gebietskörperschaft, welche durch die eben aufgelisteten Tiere herbeigeführt worden sind, verrechnungsfähig sind, bedarf einer Abklärung der hierfür zuständigen Mitarbeiter der Stadt Innsbruck und des Landes Tirol.

Laut erhaltener Auskunft der MA II werde die empfohlene Abklärung in Zusammenarbeit mit der MA IV erfolgen.

4.1.3.2 Kostenübernahme Tierhalter

Weiterverrechnung
Verwahrungskosten
THM

Zur Durchführung einer sachlich-inhaltlichen und -rechnerischen Prüfung der vereinbarungsgemäß vom Tft für die Unterbringung und erforderlichen tierärztlichen Betreuung behördlich zuzuweisender Tiere zu übermittelnden Kosten und der einhergehenden Weiterverrechnung dieser Aufwendungen an die jeweiligen Tierhalter wurde das Referat Allgemeine Bezirks- und Gemeindeverwaltung ersucht, der Kontrollabteilung sämtliche von der Behörde diesbezüglich erlassene Kostenersatzbescheide für die Jahre 2012 bis 2016 zukommen zu lassen.

Daraufhin sind ihr insgesamt 12 Verwaltungsakte übermittelt worden. Nach Durchsicht der vorgelegten Unterlagen stellte sich heraus, dass nur in einem einzigen Fall Verwahrungskosten des Tft weiterverrechnet worden sind. Gegen diesen Kostenersatzbescheid der Stadt Innsbruck wurde vom Tierhalter bzw. von dessen Rechtsvertreter Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Tirol erhoben und war dieses Verfahren zum Prüfungszeitpunkt noch nicht abgeschlossen.

Weiterverrechnung
Verwahrungskosten
Falknerei

In einem weiteren Fall hat das Referat Allgemeine Bezirks- und Gemeindeverwaltung mit Bescheid vom 27.04.2015 einem Tierhalter den Kostenersatz bezüglich der vom 20.09.2013 bis 28.01.2015 fachgerecht erfolgten Unterbringung und Versorgung eines Greifvogels vorgeschrieben. Für die Unterbringung und Betreuung des Tieres ist der Stadt Innsbruck vom Betreiber eines Falkenhofes (Verwahrer) ein Betrag von gesamt € 1.732,50 (495 Tage á € 3,50) in Rechnung gestellt worden.

Die lange amtliche Verwahrdauer ist auf den Umstand zurückzuführen, dass der Tierhalter gegen den Bescheid der Bürgermeisterin der Stadt Innsbruck Beschwerde beim Landesverwaltungsgericht Tirol erhoben hat und diese erst Anfang des Jahres 2015 vom Landesverwaltungsgericht Tirol als unbegründet abgewiesen worden ist.

Hierzu hat die Kontrollabteilung festgehalten, dass in diesem Fall zwischen dem Land Tirol und dem Verwahrer kein – wie im TSchG verpflichtend vorgesehen – Verwahrungs- bzw. Leistungsvertrag evident war und demzufolge das Land Tirol der Höhe des verrechneten Tarifes nicht zugestimmt hat. Außerdem ist in diesem Fall eine Transferzahlung in ob genannter Höhe an das Land Tirol unterblieben.

Weiterverrechnung
Verwahrungskosten
Tierarzt

Des Weiteren ging aus den vorgelegten Prüfungsunterlagen hervor, dass am 23.06.2012 eine Kornnatter eingefangen und der Fund von der Bezirksverwaltungsbehörde gesetzeskonform öffentlich kundgemacht worden ist. Am 29.06. des betreffenden Jahres wurde die Schlange dann zur Verwahrung und Betreuung einem Tierarzt anvertraut.

In weiterer Folge sind dem Tierhalter mit Bescheid vom 15.11.2012 die Kosten für die vorläufige amtliche Verwahrung in der Zeit vom 29.06. bis 25.07.2012 in Höhe von gesamt € 205,44 vorgeschrieben und der städtischen Buchungsliste zufolge im Jahr 2014 einer Abschreibung zugeführt worden. Auch in diesem Fall vermisste die Kontrollabteilung einen zwischen dem Tierarzt und dem Land Tirol für das Jahr 2012 gültigen, den gesetzlichen Bestimmungen entsprechenden, abgeschlossenen Verwahrungsvertrag.

Im Rahmen des Anhörungsverfahrens wurde von der MA II die Auskunft erteilt, dass im Zuge der mit dem Vollzugsträger Land Tirol zu führenden Gespräche die von der Kontrollabteilung aufgezeigte Notwendigkeit eines zwischen dem jeweiligen Verwahrer und dem Land Tirol gültigen Verwahrungsvertrages angesprochen werde und versucht wird, hier eine praxisverträgliche Lösung zu vereinbaren.

Kostenvorschreibungen
Tierhalter

Die restlichen neun Anordnungen der städtischen Verwaltungsbehörde hatten Kostenvorschreibungen u.a. für tierärztliche Nachkontrollen, veterinärmedizinische Versorgung oder Tätigkeiten der Wasenmeister an verschiedene Tierhalter zum Inhalt. Fünf dieser Bescheide stammten aus dem Jahr 2012, vier waren mit einem Datum aus dem Jahr 2014 versehen. Das finanzielle Volumen der Vorschreibungen belief sich auf insgesamt € 1.776,80.

Kostenaufstellungen zur Weiterverrechnung von Verwahrungskosten – Empfehlung

Zusammenfassend hielt die Kontrollabteilung zu diesem Kapitel fest, dass zum einen die Kosten für die Unterbringung und erforderliche tierärztliche Behandlung behördlich zugewiesener Tiere nur gelegentlich der Stadt Innsbruck bekannt gegeben worden sind. Zum anderen sind die vom Tft vereinzelt übermittelten Kostenaufstellungen nicht zur Weiterverrechnung der Aufwendungen an die jeweiligen Tierhalter herangezogen worden bzw. ist bislang eine Vorschreibung des Ersatzes der im THM angefallenen Kosten durch die Bezirksverwaltungsbehörde nahezu unterblieben.

Um eine lückenlose (Weiter-)Verrechnung von Verwahrungskosten durchführen zu können, bedarf es künftig detaillierter Kostenaufstellungen für alle aus dem Stadtgebiet von Innsbruck behördlich zugewiesenen Tiere. Das Referat Allgemeine Bezirks- und Gemeindeverwaltung wurde daher angehalten, vom Tft die für eine Vorschreibung an die jeweiligen kostenersatzpflichtigen Tierhalter notwendigen Kostenaufstellungen einzufordern.

Dazu erläuterte die Dienststelle in ihrer Stellungnahme, dass diese Empfehlung bereits umgesetzt sei.

4.2 Referat Verwaltungsstrafen

Straftatbestände TSchG

Wer einem Tier entgegen dem Verbot der Tierquälerei bspw. Schmerzen oder Schäden zufügt oder es tötet sowie entgegen dem Verbot von Eingriffen an Tieren diese vornimmt oder gegen das Verbot der Weitergabe, Veräußerung und des Erwerbs bestimmter Tiere verstößt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu € 7,5 Tsd. im Wiederholungsfall bis zu € 15,0 Tsd. zu bestrafen. In schweren Fällen der Tierquälerei ist eine Strafe von mindestens € 2,0 Tsd. zu verhängen.

Zudem wird eine Verwaltungsübertretung begangen, wer außer in den vorgenannten Fällen gegen die im Bundesgesetz aufgelisteten tierenschutzrelevanten Bestimmungen oder gegen auf diese Normen gegründete Verwaltungsakte verstößt. Eine derartige Verwaltungsübertretung ist mit einer Geldstrafe bis zu rd. € 3,8 Tsd., im Wiederholungsfall bis zu € 7,5 Tsd. zu bestrafen.

Anzahl Straferkenntnisse, Strafverfügungen

Im Haushaltsjahr 2015 hat das Referat Verwaltungsstrafen in Summe 42 Straferkenntnisse und fünf Strafverfügungen erlassen, im Jahr 2016 hat sich die Anzahl der Straferkenntnisse auf 18 belaufen und wurde in diesem Jahr (nur) eine Strafverfügung vorgeschrieben.

Widmung eingehobener Geldstrafen

Die mit Straferkenntnis oder Strafverfügung eingehobenen Geldstrafen sind gemäß § 15 VStG für Zwecke der Sozialhilfe dem Land Tirol zugeflossen.

Kostenbeitrag Strafverfahren

Darüber hinaus ist in jedem Straferkenntnis auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat. Dieser beläuft sich für das Verfahren erster Instanz auf 10,0 % der verhängten Strafe und fließt jener Gebietskörperschaft zu, die den Aufwand zu tragen hat.

4.3 Referat Allgemeine Sicherheit

Vollziehung LPG

Die Mitarbeiter des der MA II zugeordneten Amtes für Allgemeine Sicherheit und Veranstaltungen wirken u.a. an der Vollziehung des Landes-Polizeigesetzes und der von der Stadt Innsbruck erlassenen ortspolizeilichen Verordnungen (Leinenzwang-, Spielplatz- und Parkordnung) mit. Für die Überwachung der Einhaltung der einschlägigen Bestimmungen ist in erster Linie das Referat Allgemeine Sicherheit verantwortlich.

Schutz vor Gefährdungen und Belästigungen durch Hunde

So hat die Behörde den Halter eines Hundes, der einen Menschen oder ein Tier verletzt oder gefährdet, mit Bescheid aufzufordern, den Hund zur Beurteilung der Auffälligkeit der städtischen Amtstierärztin vorzuführen. Außerdem hat die Behörde einem als nicht zuverlässig bzw. verantwortungsbewusst geltenden Hundehalter (alkohol- oder suchtkrank, wiederholt verurteilt wegen einschlägiger Übertretungen etc.) das Halten oder Führen eines von der Amtstierärztin als auffällig eingestuften Hundes mittels Bescheid zu untersagen.

Wird dessen ungeachtet ein Hund gehalten, so ist das Tier ohne vorausgegangenes Verfahren von der Behörde abzunehmen und hat diese für dessen vorläufige Verwahrung und Betreuung zu sorgen. Wenn der Behörde nicht innerhalb von zwei Wochen nach der Abnahme eine geeignete Person als Halter des Hundes bekannt gegeben wird, so ist der Verfall des Hundes auszusprechen.

Maßnahmen gegen entwichene Tiere

Darüber hinaus hat das LPG Maßnahmen für entwichene Tiere, die Menschen oder Sachen gefährden oder Menschen über das zumutbare Maß hinaus belästigen, zum Inhalt. Solche Tiere sind von der Behörde einzufangen und ist der Tierhalter unverzüglich aufzufordern, diese zu übernehmen (§ 7 LPG). Die Nichtübernahme entwichener Tiere binnen einer Woche bewirkt deren Verfall zugunsten der Gemeinde.

Kostensatz für behördliche Aufwendungen

Die von der Behörde eingefangenen, abgenommenen und für verfallen erklärten Tiere sind bis zur Rechtskraft des Verfallsbescheides von dieser unterzubringen, zu betreuen bzw. sicher zu verwahren. Die hierfür anfallenden Kosten des Einfangens, des Transportes, der Bergung und Verwahrung hat der bisherige Tier- oder Hundehalter, ansonsten die Behörde zu tragen.

4.3.1 Verrechnung von Verwahrungskosten

4.3.1.1 Kostenübernahme Tierhalter

Kompetenzträger Land Tirol

Im Zusammenhang mit der Verrechnung von Kosten für die Unterbringung von abgenommenen und entwichenen Tieren im THM erhielt die Kontrollabteilung vom Referat Allgemeine Sicherheit die Auskunft, dass seit dem Haushaltsjahr 2008 (nur) in einem einzigen Fall diesbezügliche Kosten angefallen sind und an den Tierhalter zu verrechnen waren.

Mit Bescheid vom 25.11.2013 wurde einer Tierhalterin mitgeteilt, dass ihr das Halten und Führen ihrer Hündin aufgrund der Bestimmungen des LPG untersagt wird. Die Abnahme des Tieres ist der Tierhalterin

mit Bescheid vom 24.11.2014 zur Kenntnis gebracht worden. Gegen diesen Bescheid wurde Beschwerde erhoben, welche mit Urteil des Landesverwaltungsgerichtes Tirol vom 22.12.2015 als unbegründet abgewiesen wurde.

Letztlich ist mit Bescheid vom 11.02.2015 der Verfall der Hündin ausgesprochen und sind der Tierhalterin die Kosten für die Unterbringung des Tieres im THM in Höhe von € 1.027,00 vorgeschrieben worden. Auch gegen die Kostenvorschreibung hat die Tierhalterin Beschwerde beim Landesverwaltungsgericht Tirol erhoben. In dieser Angelegenheit wurde der Beschwerde insofern Folge gegeben, als die Beschwerdeführerin für die vorläufige Unterbringung der Hündin (nur mehr) einen Betrag in Höhe von € 195,00 zu bezahlen hat.

Eine Vorschreibung der in Rede stehenden Kosten ist nicht erfolgt, da der Todesfall der Hundehalterin vor Rechtskraft des gegenständlichen Bescheides eingetreten ist.

Gemäß § 6a Abs. 7 LPG hat der Hundehalter der Behörde die während der vorläufigen Verwahrung für den Hund aufgewendeten Kosten zu ersetzen. Da es sich bei den angesprochenen Kosten (für die behördlich abgenommene Hündin um Aufwendungen des THM handelt, sind nach Ansicht der Kontrollabteilung diese nicht von der Stadt Innsbruck sondern vom Land Tirol zu tragen.

4.4 Referat Verkehrs- und Sicherheitsstrafen

Geldstrafen

Für Verstöße gegen die maßgeblichen Bestimmungen im Zusammenhang mit dem Schutz vor Gefährdungen und Belästigungen durch Tiere sieht § 8 Abs. 1 LPG grundsätzlich eine Geldstrafe in Höhe von bis zu € 360,00 vor. Wer trotz Untersagung nach „§ 6a Abs. 5 oder 6 einen Hund hält oder führt, begeht, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, eine Verwaltungsübertretung“ und ist mit einer Geldstrafe bis zu € 10,0 Tsd. zu bestrafen.

Widmung eingehobener Geldstrafen

Betreffend die Widmung der im Zuge des Strafverfahrens eingehobenen Geldstrafen erhielt die Kontrollabteilung die Auskunft, dass es sich hierbei um städtische Einnahmen handelt, die im OH der Stadt Innsbruck erfasst werden.

In diesem Zusammenhang verwies die Kontrollabteilung auf die Vorschriften des VStG, wonach Geldstrafen, sofern die Verwaltungsvorschriften nichts anderes bestimmen, entweder dem Land für Zwecke der Sozialhilfe oder dem Bund zufließen, sofern ein Bundesgesetz im Wirkungsbereich einer Landespolizeidirektion vollzogen wurde. Da das LPG keine anderslautende Zweckwidmung der im Rahmen von Verwaltungsstrafverfahren eingehobenen Geldstrafen vorsieht, wären die daraus erzielten Einnahmen dem Land Tirol zu transferieren. Die Kosten des Strafverfahrens verbleiben (wie bisher) bei der Stadt Innsbruck.

Darauf Bezug nehmend hat die Leiterin der MA II im Rahmen des Anhörungsverfahrens mitgeteilt, dass die korrekte Aufteilung der Strafgebühren bereits in Umsetzung begriffen sei.

Anzahl
Straferkenntnisse,
Strafverfügungen

Im Haushaltsjahr 2015 hat das Referat Verkehrs- und Sicherheitsstrafen insgesamt 18 Straferkenntnisse, 144 Strafverfügungen, sieben Herabsetzungsbescheide sowie sieben Abtretungen an Wohnsitzbehörden erlassen. Im darauffolgenden Jahr 2016 belief sich die Anzahl der Straferkenntnisse auf zehn, der Strafverfügungen auf 117 und der Herabsetzungsbescheide auf sechs Anordnungen der Strafbehörde.

4.5 Referat Veterinärwesen

Tätigkeitsbereich
Amtstierärztin und
Wasenmeister

Zur Bewerkstelligung der vielfältigen Aufgaben des Tierschutzes werden auch die Mitarbeiter des Referates Veterinärwesen (v.a. die Amtstierärztin und Wasenmeister) herangezogen.

Der dem Referat unterstellten Amtstierärztin obliegt u.a. die Kontrolle der artgerechten Tierhaltung, das Verhindern von ungerechtfertigten Leiden und Schmerzen eines Tieres, das unverzügliche und nachhaltige Abstellen festgestellter Missstände, das Erstellen von tierärztlichen Gutachten oder Anzeigen nach dem TSchG, LPG usw.

Der Aufgabenbereich der städtischen Wasenmeister umfasst die Bergung aufgefundener und verunfallter Tiere und einhergehende Verbringung der verunfallten Tiere zum Tierarzt oder in das THM sowie die Versorgung von aufgefundenen, zurückgelassenen und ausgesetzten Heimtieren bzw. von behördlich abgenommenen Tieren.

4.6 Resümee

Steuerungs- und
Kontrollmöglichkeit von
Subventionen –
Empfehlungen

Zusammenfassend hielt die Kontrollabteilung fest, dass in Bezug auf die Fördervereinbarungen der Stadt Innsbruck verschiedene Vertragspunkte für mehrere städtische Dienststellen relevant sind. Eine Gesamtverantwortung für die Überwachung der sich aus der jeweiligen Fördervereinbarung gegenseitig ergebenden Rechte und Pflichten ist nicht festgelegt, weshalb der Vorschlag unterbreitet wurde, ein System zu schaffen, das eine effiziente Steuerungs- und Kontrollmöglichkeit der Subventionen für den Tierschutz vorsieht.

Empfehlungen

Darüber hinaus sind im Rahmen der Prüfung aufgrund unterschiedlicher Zuständigkeiten eine Reihe von Schwachstellen kommunikativer und organisatorischer Art zu Tage getreten, weshalb der Kontrollabteilung nachfolgend angeführte Maßnahmen und Vorkehrungen wesentlich erschienen:

- Datenerhebung aller im Stadtgebiet von Innsbruck aufgelesenen Fundtiere, um dem gesetzlichen Erfordernis der öffentlichen Kundmachung dieser Tiere entsprechen zu können.

Eine Umsetzung der Empfehlung wurde in Aussicht gestellt, wobei seitens der MA II geprüft werde, ob der TfT mit dieser Aufgabe betraut werden könnte und sämtliche im örtlichen Wirkungsbereich der Bezirksverwaltungsbehörde aufgelesene Fundtiere auf der Homepage des TfT kundgemacht werden könnten.

- Bescheiderlassung durch die Behörde, insbesondere bei Abnahme und dem Verfall von Tieren, um hierauf Bezug nehmend das autoritative bzw. richtungsweisende Wollen der Behörde zum Ausdruck zu bringen.

In ihrer Stellungnahme komplettiert die MA II, dass die in § 37 TSchG vorgesehene Abnahme eines Tieres ein Akt unmittelbarer behördlicher Befehls- und Zwangsgewalt ist, deren Rechtmäßigkeit der betreffende Tierhalter mit einer Maßnahmenbeschwerde durch das Landesverwaltungsgericht prüfen lassen kann. Dementsprechend wäre die Abnahme nicht mittels Bescheid zu verfügen. Bezüglich eines im TSchG normierten ex lege Verfalls ruft die MA II in Erinnerung, dass die Erlassung eines Verfallsbescheides nicht zulässig sei.

- Mitteilung der von den Strafbehörden im Rahmen des Tierschutzes getroffenen Entscheidungen und erteilten Anordnungen an das Referat Veterinärwesen, um – v.a. im Zusammenhang mit der Untersagung von Tierhaltungen – vom Referat Veterinärwesen die Einhaltung der von den Strafbehörden angeordneten Verbote stichprobenartig überwachen zu können.

Im Zuge ihrer Stellungnahme führte die Leiterin der MA V dazu aus, dass fix implantierte Rückmeldungen von Strafen an das primär initiiierende Referat Veterinärwesen sinnvoll erscheinen. Dadurch würden sich u.a. Konsequenzen bspw. bei Wiederholungsfällen in Form von Tierhalteverboten und der festzulegenden Frequenz von Weiterführungskontrollen früher ableiten lassen.

- Durchführung von Plausibilitätsprüfungen der lt. Vereinbarung vom TfT jährlich zu übermittelnden Daten durch die subventionsauszahlende städtische Dienststelle.
- Festlegung bestimmter Kriterien zur Überprüfung der Angemessenheit gewährter finanzieller Tierschutzzuwendungen durch das Referat Subventionen und Liegenschaftsbewertungen.

5 Tierschutzverein für Tirol 1881

Aufgaben des TfT

Der Tierschutzverein für Tirol 1881 hat sich zur Aufgabe gemacht, Tiere durch die Aufnahme und Betreuung in seinen Tierheimen und Tierstationen gegen Qualen und Misshandlungen zu schützen sowie solche Tiere an tierliebende Personen weiterzugeben.

5.1 Historie und Vereinszweck

Sitz des Vereins

Der Verein ist im zentralen Vereinsregister des Bundesministeriums für Inneres unter der ZVR-Zahl 652923670 eingetragen. Sitz des Tierschutzvereines ist in 6020 Innsbruck, Völser Straße 55, c/o Tierheim Innsbruck - Mentlberg. Seine Tätigkeit, die nicht auf Gewinn ausgerichtet ist, erstreckt sich vorwiegend auf das Bundesland Tirol, jedoch ohne den Bezirk Osttirol. Gesellschaftsrechtlich unterliegt der Verein dem Vereinsgesetz 2002.

Vereinszweck

Der Vereinszweck beinhaltet den Tierschutzgedanken in Tirol zu verbreiten und zu unterstützen, indem v.a. das Leben und das Wohlbefinden der Tiere als leidens- und emotionsfähige Mitgeschöpfe der Bevölkerung bewusst gemacht werden. Überdies sind Tiere unmittelbar durch Hilfeleistungen gegen Qualen und Misshandlungen zu schützen. Ein weiteres Ziel des Tierschutzvereines für Tirol 1881 ist es auch, Tie-

re durch die Aufnahme und zeitweilige – auch tierärztliche – Betreuung in Tierheimen oder Tierstationen zu schützen sowie solche Tiere an tierliebende Personen weiterzugeben.

Mittelaufbringung

Die zur Erreichung des Vereinszweckes erforderlichen Mittel werden durch ideelle sowie durch materielle Mittel aufgebracht. Die materiellen Mittel beinhalten u.a. Mitgliedsbeiträge, Förderungen und Subventionen, einmalige oder wiederholte Spenden, Gegenleistungen für aus Tierheimen übernommene oder in Tierheimen betreute Tiere, Erbschaften, Vermächtnisse und Vermögensverwaltung.

5.2 Mitglieder des Vereines

Aufnahme von Mitgliedern

Die Mitglieder des Vereines gliedern sich in ordentliche und außerordentliche Mitglieder sowie Ehrenmitglieder. Die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern mit Stimmrecht erfolgt statutenkonform durch Anmeldung beim Verein oder durch die Einzahlung des jährlich fälligen Mitgliedsbeitrages von derzeit € 10,00 bzw. € 5,00 für Jugendliche. Außerordentliche Mitglieder mit Stimmrecht müssen einen über den von der Vollversammlung festgesetzten hinausgehenden Mitgliedsbeitrag bezahlen oder den Tierschutzverein für Tirol 1881 mit mehrmaligen Sach- bzw. Geldspenden oder Sponsorenverträgen unterstützen. Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein über Antrag des Vorstandes von der Vollversammlung dazu ernannt werden. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages befreit.

Mitgliedsbeiträge

Für die Kontrollabteilung war eine Plausibilitätskontrolle weder der bezahlten bzw. unbezahlten Mitgliedsbeiträge noch des Mitgliederstandes aufgeschlüsselt nach ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern zu einem bestimmten Stichtag mangels zur Verfügung gestellter Prüfunterlagen nicht durchführbar. Die Kontrollabteilung wies in diesem Kontext und in Anlehnung an die Vereinsstatuten darauf hin, dass nur Ehrenmitglieder und jene wahlberechtigten Mitglieder ihr Stimmrecht in der zumindest alle vier Jahre stattfindenden Vollversammlung ausüben können, die den jährlich fälligen Mitgliedsbeitrag im Jahr vor der Vollversammlung nachweislich bezahlt haben. Zudem wurde in der Vereinssatzung das Minderheitenrecht der Einberufung einer Vollversammlung vom Vorstand von mindestens einem Zehntel der Mitglieder festgeschrieben.

5.3 Organe des Vereines

Vereinsorgane

Die Vollversammlung, der Vorstand, der Ausschuss, die Rechnungsprüfer und das Schiedsgericht bilden die Organe des Tierschutzvereines für Tirol 1881.

5.3.1 Vollversammlung

Einberufung

Eine ordentliche Vollversammlung (Mitgliederversammlung) hat gemäß § 9 der Statuten mindestens alle vier Jahre verpflichtend stattzufinden. Die Einberufung der Vollversammlung erfolgt durch den Vorstand und den Vorsitz führt der Obmann, bei dessen Verhinderung der jeweilige Stellvertreter, ansonsten der Kassier.

Beschlussfassung – Empfehlung

Eine ordentlich einberufene Vollversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassungen erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Tierschutzvereines geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen allerdings einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit sehen die derzeitigen Statuten kein Regulativ vor.

Aus diesem Grund empfahl die Kontrollabteilung zu prüfen, ob bei allfälliger Stimmengleichheit nachfolgende Vorgehensweise – beispielsweise die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag für einen gültigen Beschluss geben könnte – praktikabel und realisierbar erscheint.

In ihrer Stellungnahme teilte der TfT dazu mit, dass der Empfehlung der Kontrollabteilung in Zukunft entsprochen werde.

Vereinsstatuten

Die Kontrollabteilung merkte in diesem Zusammenhang ergänzend an, dass eine Verifizierung der qualifizierten Beschlussfassung über die derzeit gültigen Statuten des TfT in der Vollversammlung vom 11.03.2014 nicht umsetzbar war, da bis zum Prüfungsende kein Protokoll in Schriftform der damaligen Mitgliederversammlung durch den derzeitigen Vorstand vorgelegt werden konnte.

Aufgaben der Vollversammlung

Beispielhaft herausgegriffen handelt es sich im Wesentlichen um folgende Agenden:

- Beschlussfassung über den Voranschlag
- Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer
- Wahl und Enthebung der Vorstandsmitglieder, des Ausschusses und der Rechnungsprüfer
- Entlastung des Vorstandes und des Ausschusses
- Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereines
- Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge
- Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft
- Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Punkte

Vollversammlung vom 09.04.2015

In dieser abgehaltenen Vollversammlung wurde von den anwesenden Vereinsmitgliedern über den Rechnungsabschluss per 31.12.2013 samt den dazu verfassten Bericht der beiden Rechnungsprüfer vom 22.09.2014 die Genehmigung erteilt. In weiterer Folge wurde die satzungsgemäße Entlastung des ehemaligen Vorstandes und des einstigen Ausschusses für das Jahr 2013 erteilt. Die Kontrollabteilung wies darauf hin, dass das Vorstandskollegium, deren Funktionsperiode knapp ein Jahr vom 11.03.2014 bis 08.04.2015 dauerte, im Hinblick auf deren Entlastung für das Wirtschaftsjahr 2014 sowie Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses per 31.12.2014 unter Einbindung der Rechnungsprüfer durch die Vollversammlung noch ausständig ist.

Vorstand

Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern (Obmann, Obmann-Stellvertreter, Kassier, Kassier-Stellvertreter und Schriftführer) und wird von der Vollversammlung gewählt, zuletzt geschah dies in der ordentlichen Vollversammlung vom 09.04.2015. Die Funktionsperiode des Vorstandes beträgt vier Jahre, eine Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand wird vom Obmann, bei Verhinderung von seinem Stellvertreter, ansonsten vom Kassier mündlich einberufen, welche jeweils auch den Vorsitz führen.

Vorsitz in der Vollversammlung – Empfehlung

Nach Einsichtnahme in das von einem Notar verfasste Protokoll der vorhin erwähnten Vollversammlung zeigte sich die Kontrollabteilung verwundert, dass in Abwesenheit des neugewählten Obmannes die Wahl des Vereinsvorstandes gemäß der beschlossenen und sämtlichen anwesenden Vereinsmitgliedern bekannten Tagesordnung erfolgte. Ferner stellte die Kontrollabteilung in diesem Kontext fest, dass nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses das Vorstandsmitglied „Kassier“ den Vorsitz der Vollversammlung übernahm und nicht die Stellvertreterin des Obmannes, wie in den aktuellen Vereinsstatuten explizit festgeschrieben, bei Verhinderung des Obmannes dessen Stellvertreter und ansonsten der Kassier.

Die Kontrollabteilung empfahl aus diesem Grunde bei der Abhaltung von künftigen Vollversammlungen des Tierschutzvereines für Tirol 1881 diese vereinsrechtlichen Bestimmungen unbedingt zu beachten und einzuhalten.

In Rahmen der Stellungnahme wurde der Kontrollabteilung berichtet, dass die Übernahme der Sitzungsleitung durch den Kassier angesichts seiner einschlägigen Erfahrung als einziges bisheriges Vorstandsmitglied im Einvernehmen mit der neu gewählten Obmann-Stellvertreterin erfolgte.

Zusammensetzung der Vorstände

Die Kontrollabteilung gibt mit nachfolgenden Tabellen einen Überblick über die Zusammensetzung der organschaftlichen Vertreter des Tierschutzvereines für Tirol 1881, deren Funktionsperiode gemäß stichtagsbezogenem Auszug aus dem zuständigen Vereinsregister und deren effektive Amtszeit.

Vorstand B

Vorstand B	
Funktionsperiode	08.05.2010 - 07.05.2014
tatsächliche Amtszeit	08.05.2010 - 11.03.2014
Neuwahl	Obmann B
Wiederbestellung	Stellvertreterin A
Neuwahl	Schriftführerin B
Neuwahl	Kassier B
Neuwahl	Kassier-StV ⁱⁿ B

Die gesamten Mitglieder des Vorstandes B wurden am 08.05.2010 neu gewählt, mit Ausnahme der Obmann-Stellvertreterin, die in ihrer früheren Funktion wiederbestätigt wurde. Die vorherige Schriftführerin übernahm in diesem Kollegium die Funktion der Kassier-StVⁱⁿ.

Vorstand C

Vorstand C	
Funktionsperiode	11.03.2014 - 10.03.2018
tatsächliche Amtszeit	11.03.2014 - 09.04.2015
Neuwahl	Obfrau C
Neuwahl	Stellvertreter C
Neuwahl	Schriftführer C
Wiederbestellung	Kassier B
Neuwahl	Kassier-StV C

Der Vorstand C wurde in den Funktionen „Obfrau“, „Schriftführer“ und „Kassier-StV“ neubesetzt. Als Stellvertreter der Obfrau wurde der damalige Obmann des Vorstandes B gewählt und dem vorherigen Kassier wurde weiterhin das Vertrauen ausgesprochen.

Vorstand D

Vorstand D	
Funktionsperiode	09.04.2015 - 08.04.2019
tatsächliche Amtszeit	09.04.2015 -
Neuwahl	Obmann D
Neuwahl	Stellvertreterin D
Neuwahl	Schriftführer D
Wiederbestellung	Kassier C
Neuwahl	Kassier-StV ⁱⁿ D

Der Vorstand C beendet aufgrund persönlicher Differenzen innerhalb des Gremiums seine Leitungstätigkeit frühzeitig und es kam zu Neuwahlen. Der neue Vorstand D nahm seine Tätigkeit mit 09.04.2015 auf. Zum jetzigen Obmann wurde der vorangegangene Schriftführer C von der Vollversammlung gewählt. Der amtierende Kassier übte diese Funktion schon jeweils im Vorstand B und C aus. Die übrigen organ-schaftlichen Vertreter „Stellvertreterin“, „Schriftführer“ und „Kassier-StVⁱⁿ“ wurden erstmalig gewählt.

Beschlussfähigkeit und -fassung – Empfehlungen

Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen und ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder mündlich eingeladen wurden und mindestens zwei von ihnen anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Sind nur zwei Vorstandsmitglieder anwesend, so sind die anderen Mitglieder ehest über die Ergebnisse in den Vorstandssitzungen zu informieren. Ob jene Vorstandsmitglieder, die an den Sitzungen

nicht teilgenommen haben, ausreichend über die gefassten Beschlüsse informiert wurden, war der Kontrollabteilung aus den zur Verfügung stehenden Unterlagen nicht ersichtlich.

Um eine im Sinne der Vereinsstatuten ausreichende Information der abwesenden Vorstandsmitglieder über die jeweiligen Ergebnisse in diesen Sitzungen sicherzustellen, empfahl die Kontrollabteilung, die Protokolle der Vorstandssitzungen auch jenen nicht teilgenommenen Mitgliedern künftig nachweislich zu übermitteln.

Ferner regte die Kontrollabteilung in diesem Zusammenhang an zu prüfen, ob zukünftig die Einberufung einer allfälligen Sitzung des Vorstandes samt einer Tagesordnung durch den Obmann aus Gründen einer besseren Nachvollziehbarkeit und erhöhten Transparenz nachweislich in Schriftform (beispielsweise per Mail) erfolgen soll.

In seiner Stellungnahme teilte der TfT mit, dass den Empfehlungen der Kontrollabteilung bereits entsprochen wurde.

Kompetenzen des Vorstandes – Empfehlung

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines, er ist das Leitungsorgan im Sinne des Vereinsgesetzes. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- Einrichtung eines den Anforderungen des Vereines entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen und Ausgaben,
- Führung eines Vermögensverzeichnisses,
- Erstellung des Jahresvoranschlages, des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses,
- Vorbereitung und Einberufung der ordentlichen Vollversammlung und in bestimmten Fällen auch der außerordentlichen Vollversammlung,
- Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss,
- Verwaltung des Vereinsvermögens,
- Aufnahme und Kündigung von Mitarbeitern des Vereines.

Eine besondere Aufgabe des Vorstandes besteht nach Meinung der Kontrollabteilung darin, für jedes Wirtschaftsjahr im Vorhinein einen Wirtschaftsplan (Jahresvoranschlag) zu erstellen und von der Vollversammlung genehmigen zu lassen. Diesem statutengemäßen Erfordernis konnte der seit 09.04.2015 bestellte Vorstand bis zum Prüfungsende nicht nachkommen.

In Anlehnung an die Bestimmungen der §§ 11 Abs. 2 lit. c (Verpflichtung des Vorstandes zur Erstellung eines Jahresvoranschlages) und 10 lit. a (Kompetenz der Vollversammlung zur Beschlussfassung über den Voranschlag) der Vereinsstatuten empfahl die Kontrollabteilung, künftig detaillierte Gesamtbudgets in einer standardisierten Form zu erarbeiten und rechtzeitig vor Beginn des Wirtschaftsjahres durch das zuständige Organ genehmigen zu lassen.

Vom Tft wurde in seiner Stellungnahme berichtet, dass der Empfehlung der Kontrollabteilung bereits für das Jahr 2017 entsprochen worden sei.

Geschäftsordnung des Vorstandes – Empfehlungen

Die Mitglieder des Vorstands führen die laufenden Geschäfte im Rahmen der ihnen zugewiesenen Aufgabenbereiche und vertreten nach außen den Tierschutzverein für Tirol 1881 jeweils alleine (Einzelvertretungsbefugnis). Eine Geschäftsordnung für den Vorstand, wie sie in den vom 11.03.2014 beschlossenen Vereinsstatuten normiert ist, war bis zum Prüfungszeitpunkt der Kontrollabteilung noch nicht beschlossen bzw. in Kraft gesetzt worden.

Die Kontrollabteilung empfahl dem zuständigen organschaftlichen Organ des Tft dieser statutengemäßen Verpflichtung umgehend nachzukommen und eine dementsprechende Geschäftsordnung, in welcher die Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen Mitglieder des Vorstandes klar und umfassend festgelegt und präzisiert werden, zu installieren.

Dazu teilte der Tft mit, dass der Empfehlung der Kontrollabteilung künftig entsprochen werde.

In diesem Zusammenhang regte die Kontrollabteilung ergänzend an zu prüfen, ob eine Abänderung der derzeitigen statutenmäßigen Vertretungsregelung, Einzelberechtigung für alle Mitglieder des Vorstandes, auf eine kollektive Vertretung (mindestens zwei Vorstandsmitglieder, beispielsweise Obmann und Kassier), wie bereits für das Innenverhältnis (Geschäftsführung) in der Vereinssatzung normiert, eine geeignete Maßnahme zum verbesserten Schutz vor Unredlichkeiten und Unvorsichtigkeiten sowie zur Erhöhung der Sicherheit im Geschäftsverkehr und im Sinne eines Vier-Augen-Prinzips für den Tierschutzverein darstellt.

Der diesbezüglichen Stellungnahme war zu entnehmen, dass sich die bestehende statutenmäßige Vertretungsregelung in Form der Einzelberechtigung für den Tft bewährt habe.

5.3.3 Ausschuss

Ausschuss

Der Ausschuss besteht aus fünf Personen und wird von der Vollversammlung gewählt. Der Ausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, der den Ausschuss auf Antrag des Vorstandes oder nach Erfordernis zu einer Sitzung einzuberufen hat und dabei jeweils auch den Vorsitz führt. Zu den Sitzungen des Ausschusses ist der Vorstand einzuladen. Die Funktionsperiode des Ausschusses beträgt wie die des Vorstandes vier Jahre, wobei eine Wiederwahl möglich ist.

Wahl des Ausschusses

Die Kontrollabteilung weist darauf hin, dass auf eine notarielle Protokollierung des Wahlvorganges des Vereinsorganes „Ausschuss“ verzichtet sowie auch eine andere Form der entsprechenden Dokumentation des Beschlusses und Angabe des Abstimmungsergebnisses dieses Tagesordnungspunktes (Wahl des Ausschusses) unterlassen wurde.

Niederschrift
Vollversammlung –
Empfehlung

Eine Verifizierung der Wahl des derzeit tätigen Ausschusses im Hinblick auf die Einhaltung formalrechtlicher Anforderungen im Sinne der Vereinsstatuten und des Vereinsrechtes war der Kontrollabteilung auf Grund der vorigen Ausführungen nicht möglich.

Aus diesem Grund verwies die Kontrollabteilung auf § 11 Abs. 15 der Vereinsstatuten, in welchem die Führung der Protokolle der Vollversammlung und des Vorstandes durch das zuständige Vorstandsmitglied „Schriftführer“ festgeschrieben wurde. Nach Dafürhalten der Kontrollabteilung erfüllen Protokolle insbesondere im Vereinsrecht eine zentrale Funktion mit Beweiskraft, weil sie für die jeweiligen Vereinsorgane und seinen Mitgliedern einen dokumentierten Nachweis der getroffenen Beschlüsse, Entscheidungen und Aussagen nachvollziehbar und transparent in den Versammlungen abbilden.

In diesem Sinne empfahl die Kontrollabteilung jedenfalls die Anfertigung und Beurkundung einer standardisierten Niederschrift über die Vollversammlung, in welcher zumindest die Beschlüsse und die Ergebnisse der Abstimmungen (bspw. Wahl der Ausschussmitglieder) durch den in der Satzung dafür bestimmten Schriftführer zu protokollieren sind.

In seiner Stellungnahme teilte der TfT mit, dass der Empfehlung der Kontrollabteilung künftig entsprochen werde.

Protokollierung der
Sitzungen des
Ausschusses –
Empfehlung

Eine Überprüfung der Ordnungsmäßigkeit der Einberufung des „Ausschusses“ und einer statutenkonformen Beschlussfassung durch die Mitglieder war der Kontrollabteilung für den Prüfzeitraum nicht möglich, da es laut Auskunft des Obmannes des TfT keine schriftlichen Aufzeichnungen der jeweiligen Sitzungen des Ausschusses gibt. Für die Kontrollabteilung ist es sehr befremdlich, dass weder der Inhalt der Sitzungen des Ausschusses noch deren Beschlüsse in einem Protokoll niedergeschrieben und unterfertigt wurden und somit kein rechtsgebundener Nachweis der getroffenen Beschlüsse, Entscheidungen und Aussagen des Ausschusses vorliegt.

Die Kontrollabteilung empfahl daher für die Zukunft, bei allen offiziellen Versammlungen und Zusammenkünften, insbesondere bei den Sitzungen des Ausschusses, ein Protokoll, das zumindest die wichtigsten Passagen der Sitzung und die Beschlüsse in Wortlaut und mit Angabe des Abstimmungsergebnisses beinhaltet, zu führen und zu beurkunden.

Im Rahmen des Anhörungsverfahrens gab der TfT bekannt, dass der Empfehlung der Kontrollabteilung seit Dezember 2016 entsprochen werde.

Kompetenzen des
Ausschusses –
Empfehlung

Dem Ausschuss obliegt die Vorbereitung der Geschäfte des Tierchutzvereines und die Unterstützung des Vorstandes bei der internen Geschäftsführung, sowie die Kontrolle des Vorstandes bei den laufenden Geschäften. Er ist ebenfalls für die Wahrung der Zwecke des Tierchutzvereines verantwortlich. Nach Einschätzung der Kontrollabteilung ist diese derzeitige Formulierung des Aufgabenbereiches des Vereinsorganes „Ausschuss“ in den derzeit gültigen Vereinsstatuten ambivalent zu interpretieren, da der Ausschuss sowohl als Kontrollorgan als auch als operatives (unterstützendes) Organ tätig sein soll.

Diese Aufgabendefinition könnte zu eventuellen Interessenskonflikten führen.

Aus diesem Grunde regte die Kontrollabteilung an, eine klare Trennung zwischen diesen beiden Verantwortungsbereichen vorzunehmen und den „Ausschuss“ zukünftig als Aufsichts-(Kontroll)organ bestimmt zu definieren.

Demgegenüber teilte der Tft in seiner Stellungnahme mit, dass eine Neuregelung im Rahmen der in Aussicht genommenen Statutenänderung im Jahr 2019 eventuell erfolgen werde.

5.3.4 Rechnungsprüfer

Wahl der Rechnungsprüfer

Die Kontrollabteilung wies darauf hin, dass auch in diesem Fall auf eine notarielle Protokollierung des Wahlvorganges des Vereinsorganes „Rechnungsprüfer“ verzichtet sowie auch eine andere Form der entsprechenden Dokumentation des Beschlusses und Angabe des Abstimmungsergebnisses dieses Tagesordnungspunktes (Wahl der Rechnungsprüfer) unterlassen wurde.

Eine Verifizierung der Wahl der derzeit tätigen Rechnungsprüfer im Hinblick auf die Einhaltung formalrechtlicher Anforderungen im Sinne der Vereinsstatuten und des Vereinsrechtes war der Kontrollabteilung auf Grund der vorigen Ausführungen nicht möglich.

Niederschrift Vollversammlung – Empfehlung

Die Kontrollabteilung verwies abermals auf § 11 Abs. 15 Vereinsstatuten des Tft, in welchem die Führung der Protokolle der Vollversammlung und des Vorstandes durch das zuständige Vorstandsmitglied „Schriftführer“ festgeschrieben wurde.

In diesem Zusammenhang beanstandete die Kontrollabteilung wiederholt die fehlende Protokollierung von Beschlüssen und empfahl wie bereits zuvor im Kapitel 5.3.3 Ausschuss niedergeschrieben, jedenfalls die Anfertigung und Beurkundung einer standardisierten Niederschrift durch den in der Satzung dafür bestimmten Schriftführer, in welcher zumindest die Beschlüsse und die Ergebnisse der Abstimmungen zu protokollieren sind.

In ihrer Stellungnahme teilte der Tft mit, dass der Empfehlung der Kontrollabteilung künftig entsprochen werde.

Kompetenzen der Rechnungsprüfer – Empfehlung

Den Rechnungsprüfern obliegt die Prüfung der Finanzgebarung des Tierschutzvereines im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Sie haben dem Vereinsvorstand über das Ergebnis ihrer Prüfung zu berichten. Nach § 21 Abs. 2 des Vereinsgesetzes müssen die Rechnungsprüfer ihrer Verpflichtung innerhalb von vier Monaten ab Erstellung der Einnahmen- und Ausgabenrechnung nachkommen. Hierzu wird angemerkt, dass die Prüfberichte betreffend den Jahresabschluss 2015 und 2014 (erst) zum 16.11.2016 bzw. 25.11.2015 erstellt worden sind. Aus diesem Grund bemängelte die Kontrollabteilung für beide Wirtschaftsjahre eine säumige Berichtserstellung und Informationspflicht an den Vorstand des Tft.

Die Kontrollabteilung empfahl daher, künftig mehr Augenmerk auf diese verpflichtende vereinsrechtliche Rechnungslegungsfrist zu legen.

In seiner Stellungnahme teilte der TfT dazu mit, dass der Empfehlung der Kontrollabteilung künftig entsprochen werde.

5.3.5 Schiedsgericht

Kompetenzen des Schiedsgerichtes

Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht zu berufen. Dieses Organ muss sich im Bedarfsfall aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammensetzen. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit.

5.4 Geschäftsführer

Bestellung

Zur Unterstützung bei der Führung der täglichen Geschäfte des Tierschutzvereines hat der Vorstand einen Geschäftsführer zu bestellen. Dieser ist gegenüber dem Vorstand weisungsgebunden.

Geschäftsordnung – Empfehlung

Die Aufgabenbereiche und Befugnisse des Geschäftsführers sind vom Vorstand schriftlich gemäß Vereinsstatuten festzulegen. Im Rahmen ihrer Recherchen stellte die Kontrollabteilung fest, dass für den Geschäftsführer weder eine Geschäftsordnung noch eine verbindliche Festlegung seines Tätigkeits- und Verantwortungsbereiches sowie eine Geschäftsordnung in Schriftform vom aktuellen Vorstand des Tft beschlossen wurden.

Die Kontrollabteilung empfahl, diesen formalrechtlichen Akt ehestmöglich nachzuholen.

Im Anhörungsverfahren sagte der Tft zu, der Anregung der Kontrollabteilung in Zukunft zu entsprechen.

6 Betriebswirtschaftliche Kennzahlen

Kennzahlen

Mit Hilfe ausgewählter betriebswirtschaftlicher Kennzahlen wurde anhand der vom Tierschutzverein zur Verfügung gestellten Jahresabschlüsse für die Kalenderjahre 2015 und 2014 die Vermögensstruktur, die Kapitalstruktur und die Liquidität des in Rede stehenden Vereines dargestellt.

6.1 Vermögenslage Tft

Anlagenintensität

Die Vermögensstruktur des Tierschutzvereines für Tirol 1881 war durch eine hohe Anlagenintensität (2015: ca. 83,1 %) geprägt. Im Jahr 2014 hat die Anlagenintensität rd. 75,0 % betragen. Sie ist v.a. auf den im Kalenderjahr 2013 in Betrieb genommenen Zubau „Kleintierhaus“ und „Haus der Tierfreunde - Seminarhaus“ zurückzuführen.

Anlagendeckungsgrade

Im Zusammenhang mit der Vermögensstruktur hat die Kontrollabteilung angemerkt, dass zum Bilanzstichtag 31.12.2015 bzw. 31.12.2014 beinahe zwei Drittel bzw. rd. drei Viertel des Anlagevermögens durch Eigenkapital gedeckt waren (Anlagendeckungsgrad I). Die Ergebnisse des Anlagendeckungsgrades II zeigten infolge der Unterschreitung des Wertes von 100,0 %, dass Teile des Anlagevermögens auch mit kurzfristigem Fremdkapital finanziert wurden.

Eigenkapitalquote	Bei der Berechnung der Eigenkapitalquote für die beiden Geschäftsjahre wies die Kontrollabteilung ausdrücklich darauf hin, dass die in der Bilanz als Passivposten ausgewiesenen „Investitionszuschüsse“ zum Eigenkapital addiert und dann in Relation zum Gesamtkapital gesetzt wurden. Das Ergebnis dieser Rechnung betrug sohin rd. 80,7 % für das Jahr 2015 und rd. 84,2 % für das Vergleichsjahr 2014.
Fremdkapitalquote	Die Fremdkapitalquote erhöhte sich im Wirtschaftsjahr 2015 gegenüber dem Vorjahr um etwa 3,5 Prozentpunkte und betrug gemäß den Berechnungen der Kontrollabteilung ca. 19,3 %. Dieser Umstand ist einerseits auf den erwirtschafteten Jahresverlust im Geschäftsjahr 2015 und andererseits auf den Anstieg des Fremdkapitals zurückzuführen.
Liquiditätsgrade	Bei der Liquidität 1. Grades werden die flüssigen Mittel und die kurzfristigen Verbindlichkeiten ins Verhältnis gesetzt. Für die beiden Vereinsjahre errechnete sich einerseits ein Wert von rd. 96,6 % (2015) und andererseits ein Prozentsatz von ca. 188,8 % (2014). Die Liquidität 2. Grades betrug zum jeweiligen Bilanzstichtag für die Kalenderjahre 2015 bzw. 2014 zwischen gerundet 97,2 % und 191,7 % und war somit in beiden Wirtschaftsjahren als ausreichend zu erachten, da der Quotient den Wert von 100,0 % beinahe erreichte bzw. deutlich übertraf. Die Liquidität 3. Grades ist als ausreichend zu erachten, auch wenn sich der diesbezügliche Wert des Jahres 2015 auf einen Wert von rd. 117,5 % gegenüber dem Vorjahr von ca. 215,5 % verringerte.
Working Capital	Für die beiden Wirtschaftsjahre 2015 und 2014 ergab sich für den Tierschutzverein für Tirol 1881 jeweils ein von der Kontrollabteilung errechneter Überschuss in Höhe von rd. € 80,4 Tsd. und € 475,8 Tsd. des kurzfristig gebundenen Umlaufvermögens über die kurzfristigen Verbindlichkeiten.
Bankkonten und Sparbücher – Empfehlung	<p>Die Kontrollabteilung hat eine Überprüfung der Salden der jeweiligen Bankkonten anhand der Kontoauszüge und Sparbücher zum Stichtag 31.12.2015 in den Räumlichkeiten des Tierheimes Innsbruck - Mentlberg vorgenommen. Die Verifizierung der Kontostände zum 31.12.2015 der einzelnen Bankkonten ergab keinen Anlass für Beanstandungen.</p> <p>Der Guthabenstand eines aus einer Verlassenschaft aus dem Jahr 2014 übertragenen Sparbuches in Höhe von € 1.004,25 war für die Kontrollabteilung hingegen nicht nachvollziehbar, da weder eine physische Übergabe dieser Urkunde noch eine andere Dokumentation dieses Sparbuchstandes zum 31.12.2015 durch den Tierschutzverein für Tirol 1881 erfolgte.</p> <p>In diesem Zusammenhang regte die Kontrollabteilung an, künftig für eine ausreichende und geeignete Dokumentation und Aufbewahrung allfälliger Sparbücher analog den Bestimmungen der Bundesabgabenordnung (BAO) zu sorgen.</p> <p>Dazu erklärte der TfT im Rahmen des Anhörungsverfahrens, dass das gegenständlich Sparbuch als Originaldokument im Zuge der Auflösung bei der Bank verblieben sei.</p>

Den Nachweis über die ausgewiesene Gutschrift zum 31.12.2015 in Höhe von € 1.000,00 eines weiteren Sparbuches, welches vorerst nicht auffindbar war, erbrachte der Verein zu einem späteren Zeitpunkt.

7 Jahresrechnung 2015 und 2014

Jahresergebnis

Für das Wirtschaftsjahr 2015 wies der Tft in seiner Gewinn- und Verlustrechnung einen Jahresverlust von € 343.113,65 aus. Im Vergleich dazu erwirtschaftete der Verein im vorangegangenen Geschäftsjahr einen Jahresgewinn von € 85.736,03.

Die negative Entwicklung des Jahresergebnisses in Höhe von rd. € 428,8 Tsd. war im Wesentlichen auf die im Jahr 2015 gegenüber dem Vorjahr lukrierten Mindererträge im Zusammenhang mit Vermögenserwerben (insbesondere Erbschaften) zurückzuführen. Konnten im Jahr 2014 insgesamt rd. € 1.024,1 Tsd. Erträge aus Verlassenschaften vereinnahmt werden, so beliefen sich die Erlöse aus diesem Titel im Jahr 2015 auf rd. € 60,5 Tsd.

Aufwendungen

Im Geschäftsjahr 2015 sind Gesamtaufwendungen in Höhe von rd. € 1.510,5 Tsd. getätigt worden, was im Vergleich zum Jahr 2014 eine Zunahme um € 30,4 Tsd. oder rd. 2,1 % bedeutet. Unter Außerachtlassung des Personalaufwandes belief sich der Sachaufwand 2015 auf € 797,8 Tsd., dieser verringerte sich gegenüber dem Jahr 2014 um rd. € 19,4 Tsd. oder rd. 2,4 %.

7.1 Erträge

Erträge

Im Wirtschaftsjahr 2015 haben sich die Einnahmen des Tft im Vergleich zum Vorjahr um 42,7 % auf € 1.087,2 Tsd. verringert. Hauptverantwortlich für diesen Rückgang waren die Mindereinnahmen bei den Spenden und sonstigen Vermögenserwerben (insbesondere Verlassenschaften, Legate etc.). Im Konnex damit musste der Tft im Vergleich zum Vorjahr im Wirtschaftsjahr 2015 Ertragseinbrüche um € 975,3 Tsd. oder 67,6 % in Kauf nehmen.

7.1.1 Spenden und sonstige Vermögenserwerbe

Spenden und sonstige Vermögenserwerbe

Die Ertragsposition Spenden und sonstige Vermögenserwerbe setzt sich aus mehreren Erlösarten, wie Erlöse Pensionstiere, Patenschaften und Spenden (Verein), Sponsoring, Verlassenschaften und Vermächtnisse, Erlöse gewidmete Spenden und Erlöse Projekt Oase Samtpfoten zusammen. Haben die Einnahmen aus den Spenden und sonstigen Vermögenserwerben im Jahr 2014 noch rd. € 1.441,9 Tsd. betragen, so verringerten sich diese Erträge im Jahr 2015 auf rd. € 466,6 Tsd.

7.1.1.1 Erlöse Pensionstiere

Tagsatz Pensionstiere

Für die vorübergehende Verwahrung und Betreuung von Tieren, deren Besitzer sich auf Urlaub oder im Krankenhaus befinden, stellte der Tft den Tierhaltern nach Tierart definierte Tagsätze in unterschiedlicher Höhe in Rechnung.

So verrechnete der Verein für die Verwahrung und Betreuung von Hunden einen Tagsatz von € 13,00, für die veterinärmedizinische Betreuung/Pflege/Quarantäne einen Tarif von € 25,00 und für (Hunde)Spezialfutter € 5,00 pro Tag. Bei Katzen belief sich der Tagsatz auf

€ 9,00, der Tagsatz-Quarantäne (inkl. Medikamente) auf € 12,00 und der Tagsatz-Krankenstation (inkl. Medikamente) auf € 14,00. Die Kosten für die Verwahrung und Betreuung von Hasen, Hamstern, Mäusen und Ratten betragen € 5,00, von jedem weiteren Tier € 1,00, von Papageien € 17,00, von Kleinvögeln € 10,00 und Schildkröten sowie Geckos € 15,00 pro Tag.

Die Gesamtkosten für eine tierärztliche Behandlung von Hunden (Entwurmung, Flohbehandlung, Chipen, Registrieren, Impfen etc.) liegen zwischen € 165,00 und € 385,00 (inkl. Kosten für die Kastration eines aggressiven Rüdens von € 220,00). Jene für die tierärztliche Behandlung einer Katze (Entwurmungen, Milben- und Flohbehandlung, Impfungen, Kastration u.a.m.) sind mit € 125,00 für einen Kater und € 165,00 für eine Kätzin veranschlagt.

Einnahmen
Pensionstiere

Unter dieser Ertragsposition wurden im Jahr 2015 Einnahmen in Höhe von rd. € 4,6 Tsd. (2014: € 11,8 Tsd.) ausgewiesen.

7.1.1.2 Erlöse Spenden (Verein)

Schutzgebühr

In den Erlösen Spenden (Verein) in Höhe von € 360.096,78 (Jahr 2015) und € 404.777,57 (Jahr 2014) waren einerseits freiwillige Zuwendungen und andererseits Einnahmen aus der Weitergabe von Tieren an Dritte enthalten.

Die vom TfT für die Übernahme von Hunden und Katzen den neuen Tierhaltern unterbreitete Schutzgebühr war im Jahr 2015 mit einer Höhe von € 250,00 bzw. € 90,00 festgesetzt. Die Entscheidung betreffend die Einhebung einer Schutzgebühr lag im Ermessen des TfT und wurde in den Prüfungsjahren v.a. bei sozial schwachen Familien oder allzu langer Verweildauer des Tieres im THM von deren Bezahlung abgesehen.

7.1.1.3 Verlassenschaften und Vermächnisse

Schenkungen,
Vermögensübertragungen

Die Ertragsposition Verlassenschaften und Vermächnisse setzte sich aus durch Einantwortung erworbenes (Teil-)Vermögen mehrerer Erblasser zusammen und verringerten sich die diesbezüglichen Erträge im Jahr 2015 gegenüber dem Vorjahr um € 963.626,09 auf € 60.511,42.

Das Ausbleiben von Schenkungen und Vermögensübertragungen im Jahr 2015 war im Wesentlichen dafür ausschlaggebend, dass das betreffende Wirtschaftsjahr mit einem „nicht unerheblichen Verlust“ abgeschlossen werden musste.

7.1.2 Öffentliche Zuschüsse

Öffentliche Zuschüsse

Die Vereinseinnahmen aus Zuschüssen erfuhren im Zeitraum von 2014 (rd. € 302,0 Tsd.) bis 2016 (rd. € 560,4 Tsd.) eine ständige Zunahme und konnte der TfT im Jahr 2016 gegenüber dem Vorjahr Mehreinnahmen in Höhe von rd. € 75,2 Tsd. oder rd. 15,5 % verbuchen. Im Vergleich zum Wirtschaftsjahr 2014 verzeichnete der Tierschutzverein im Jahr 2015 Mehreinnahmen von € 183,2 Tsd. oder 60,7 %.

Städtische Zuschüsse

Im Rahmen ihrer Einschau führte die Kontrollabteilung eine Prüfung der städtischen Zahlungsflüsse sowie deren rechtliche Grundlagen durch. Der Zeitraum der Prüfung erstreckte sich auf die Geschäftsjahre 2000 bis 2016.

Der Nachvollzug der Subventionsabwicklung erwies sich in all den geprüften Jahren als überaus schwierig und zeitaufwändig. Dies war in dem meist unvollständigen Nachweis sowie in dem Umstand begründet, dass aufgrund der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist der ein oder andere Subventionsakt aus den Archivbeständen der Stadt Innsbruck fast zur Gänze ausgeschieden worden ist.

Jahr	Höhe der Förderung	Verwendung	GR-Beschluss vom
2018	150.000,00	Jahressubvention	01.12.2016
2017	150.000,00	Jahressubvention	01.12.2016
2016	150.000,00	Jahressubvention	16.07.2015
2015	125.000,00	Jahressubvention	16.07.2015
2014	82.000,00	Jahressubvention	10.07.2014
2013	80.000,00	Jahressubvention	21.03.2013
	50.000,00	Ausbau Tierheim Mentlberg	16.01.2014
	50.000,00	Ausbau Tierheim Mentlberg	13.06.2013
2012	78.000,00	Jahressubvention	23.02.2012
	250.000,00	Ausbau Tierheim Mentlberg	11.10.2012
2011	75.675,00	Jahressubvention	24.02.2011
2010	75.000,00	Jahressubvention	25.03.2010
2009	74.247,13	Jahressubvention	25.01.2007
2008	71.913,95	Jahressubvention	25.01.2007
	10.000,00	Sondersubvention	29.01.2009
2007	55.000,00	Jahressubvention	25.01.2007
	19.800,00	Erschließungs- und Gehsteigbeitrag 2003	
2006	30.000,00	Jahressubvention	23.02.2006
	10.000,00	Verlustabdeckung 2006	30.03.2006
	20.000,00	Vorauszahlung 2007	
2005	30.000,00	Jahressubvention	03.12.2004
2004	44.000,00	Jahressubvention	05.12.2003
	16.500,00	Errichtung Kanalanschluss	
2003	29.000,00	Jahressubvention	19.12.2002
	21.801,85	Umwandlung Darlehen in Subvention	29.01.2003
2002	29.000,00	Jahressubvention	25.04.2002
2001	29.069,13	Jahressubvention	
	254.354,92	Umbau Tierheim Mentlberg	01.12.2000
2000	21.801,85	Jahressubvention	18.05.2000
	14.534,57	Sondersubvention	29.06.2000

Werden die beiden monetären Unterstützungen für die Jahre 2017 und 2018 den seit dem Jahr 2000 getätigten Auszahlungen hinzugerechnet, so beläuft sich die Förderung der Stadt Innsbruck für tierfreundliche Haltungssysteme bzw. Anliegen des Tierschutzes auf einen Betrag von insgesamt rd. € 2.096,7 Tsd..

Umwandlung Darlehen in Subvention

Mit Beschluss des GR vom 19.07.2001, Zl. IV-5680/2001, ist dem Tft zur Fortzahlung der Gehälter ein zinsfreies Darlehen von € 21.801,85 (ATS 300,0 Tsd.) gewährt worden. Jedoch sicherte der damalige Bürgermeister im Zuge seiner Ansprache anlässlich der Wiedereröffnung des THM am 06.10.2001 (drei Monate später) die Umwandlung des Darlehens in eine Subvention zu.

Schließlich haben die Mitglieder des GR in ihrer Sitzung vom 29.01.2003 den Beschluss gefasst, das in Rede stehende Darlehen aus dem Jahr 2001 über € 21.801,85 (nachträglich) in eine nicht rückzahlbare Subvention zu berichtigen.

Errichtung Kanalanschluss

Im Zusammenhang mit den Kosten für die Planung und Realisierung des Hausanschlusskanals des THM gewährte die Stadt Innsbruck eine Förderung in Höhe von insgesamt € 16,5 Tsd. Dabei wurde der Betrag im I. Quartal des Jahres 2004 an die für das Projekt verantwortliche Gesellschaft ausbezahlt. Die Zusage hinsichtlich der Übernahme von Teilkosten des Projektes „Errichtung Kanalanschluss“ ging aus einem Schreiben des Büros der Bürgermeisterin vom 24.09.2003 hervor. Eine Zustimmung des GR in dieser Angelegenheit war aus den vorgelegten Prüfungsunterlagen nicht ersichtlich.

Vorauszahlung 2007

Recherchen der Kontrollabteilung das Jahr 2006 betreffend haben ergeben, dass dem Tft eine Zuwendung in Höhe von € 20,0 Tsd. als „Vorauszahlung 2007 lt. vertragl. Verpflichtung“ ausbezahlt worden ist. Ein diesbezüglicher Beschluss des GR war nicht aktenkundig.

Erschließungs- und Gehsteigbeitrag 2003

Darüber hinaus zeigte die Einschau, dass im Jahr 2003 dem Ansuchen des Tft um Ratenzahlung der vorgeschriebenen Anliegerabgaben in Höhe von insgesamt rd. € 26,5 Tsd. stattgegeben worden ist.

Hierbei handelt es sich um die Vorschreibung eines Erschließungs- und Gehsteigbeitrages in Höhe von rd. € 18,3 Tsd. bzw. € 8,2 Tsd. im Zusammenhang mit dem Umbau und der Sanierung sowie Aufstockung des THM. Zum 31.01.2007 war aus dieser Forderung noch ein Betrag von insgesamt rd. € 19,9 Tsd. ausständig. Die noch offene Forderung wurde kompensiert und hat die Stadt Innsbruck den Verein mit einem Betrag von rd. € 19,8 Tsd. indirekt subventioniert. Auch in diesem Fall war in den zur Verfügung gestellten Unterlagen kein Beschluss des diesbezüglich verantwortlichen Organs der Stadt Innsbruck enthalten.

Verwendungsnachweis Subvention 2015

Der wirtschaftliche Bestand des Tft wurde bzw. wird zu einem beträchtlichen Teil durch Subventionsgelder von öffentlich-rechtlichen Körperschaften Stadt Innsbruck und Land Tirol sowie der Interessensvertretung der Tiroler Gemeinden, dem Tiroler Gemeindeverband,

sichergestellt, welche auch die finanzielle Voraussetzung für die Durchführung notwendiger Investitionen und Instandhaltungen bilden. Neben den Kapitalgebern aus dem öffentlichen Sektor stellen aber auch die Kapitalgeber des privaten Sektors (Mitglieder, Spender, Erblasser u.a.m.) monetäre Mittel zur Verfügung.

Unter Berücksichtigung auf die Verpflichtung gemäß TSchG – nach Maßgabe budgetärer Möglichkeiten – tierfreundliche Haltungssysteme, wissenschaftliche Tierschutzforschungen und Anliegen des Tierschutzes zu fördern sowie mit Bedachtnahme auf die jährlichen durchschnittlichen Aufwendungen des TfT und den annuell anrechenbaren Einnahmen (Deckungsbeitrag Land Tirol, Mitgliedsbeiträge und Spenden), erschien der Kontrollabteilung die zuletzt im Jahr 2016 durchgeführte Erhöhung der städtischen Jahressubvention auf € 150,0 Tsd. als angemessen.

Darüber hinaus belegte das im Jahr 2015 vom TfT ausgewiesene Ergebnis der Jahresrechnung (Jahresverlust von rd. € 343,1 Tsd.) nachweislich, dass der für dieses Jahr zur Verfügung gestellte Förderbeitrag von € 125,0 Tsd. jedenfalls angebracht war.

Abschließend merkt die Kontrollabteilung an, dass der TfT mehrfach seiner vertraglich auferlegten Verpflichtung hinsichtlich der Übermittlung jährlicher Auflistungen über die im THM aufgenommenen Tiere (Abgabe- und Fundtiere sowie behördlich beschlagnahmte und abgenommene Tiere) sowie deren jeweiliger Verweildauer verspätet oder gar nicht nachgekommen ist und infolgedessen einige im Referat Subventionen und Liegenschaftsbewertungen der MA IV aufbewahrten Subventionsakten unvollständig waren.

Dem Referat wurde daher empfohlen, um die Einhaltung vertraglicher Verpflichtungen und um eine der Geschäftsordnung des Magistrates der Landeshauptstadt Innsbruck (MGO) entsprechende, umfassende Aktenverwaltung bemüht zu sein.

Dazu merkt die MA IV im Zuge ihrer Stellungnahme an, dass die Empfehlung der Kontrollabteilung aufgegriffen bzw. diese als selbstverständlich angesehen werde.

7.2 Aufwendungen

Betriebsaufwand

Der Betriebsaufwand des Tierschutzvereines für Tirol 1881 betrug zum Stichtag 31.12.2015 insgesamt € 1.479.132,90 und hat sich gegenüber dem Vorjahr um einen geringfügigen Betrag von € 10.783,89 bzw. rd. 0,7 % erhöht. Diese Erhöhung resultiert u.a. aus den Steigerungen bei den Aufwandspositionen „Aufwendungen für bezogene Leistungen“ im Ausmaß von € 9.252,50 bzw. 4,8 % und beim „Personalaufwand“ in Höhe von € 30.170,57 oder 4,6 % sowie bei den „Abschreibungen“ von € 9.554,21 (5,6 %). Einsparungen erzielte der TfT hingegen beim „Materialaufwand“ und „sonstige betriebliche Aufwendungen“ in Höhe von € 6.454,50 und € 31.738,89.

7.2.1 Aufwendungen für bezogene Leistungen

Aufwendungen für bezogene Leistungen im Jahresvergleich

In der Gewinn- und Verlustrechnung des Tierschutzvereines für das Wirtschaftsjahr 2014 sind unter der Position „Aufwendungen für bezogene Leistungen“ mehrere unterschiedliche Arten von Aufwendungen aufgelistet (Fremdleistungen, Tierbetreuung, Tierarztkosten udgl.) und diese betragen insgesamt € 191.110,30. Im Folgejahr tätigte der Verein um € 9.252,50 bzw. 4,8 % höhere Ausgaben, wobei diese Steigerung ausschließlich auf die Aufwandskategorie Tierarztkosten zurückzuführen ist.

Offene Tierarztkosten des THM – Empfehlung

Der nominell größte einzelne Gläubiger des Tierschutzvereines ist jener Tierarzt, der im Tierheim Innsbruck - Mentlberg alle Tiere bei deren Aufnahme veterinärmedizinisch untersucht und falls erforderlich behandelt und gepflegt sowie auch die erforderlichen Abschlussuntersuchungen vor jeder Tiervermittlung an private Tierfreunde durchführt. In den Büchern des Tierschutzvereines scheinen zum Stichtag 31.12.2015 offene tierärztliche Verbindlichkeiten von € 54.880,00 (Vorjahr: € 106.480,00) auf, das entspricht einen prozentuellen Anteil an den gesamten offenen Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen des Tft von ca. 41,9 % (Vorjahr: 70,5 %).

Die Kontrollabteilung hat anhand der vom Tierarzt erstellten Honorarnoten vom 04.06.2012 bzw. 15.12.2014 sowie eines handschriftlichen Nachtrages vom 31.12.2012 und den darauf geleisteten Zahlungen durch den Tierschutzverein für Tirol 1881 eine stichprobenartige Nachberechnung des zum Stichtag 31.12.2014 offenen Verbindlichkeitsbetrages in Höhe von € 106.480,00 durchgeführt. Im Rahmen dieses Nachvollzuges stellte die Kontrollabteilung eine Abweichung zugunsten des Tierarztes in Höhe von € 7.392,00 gegenüber dem bilanziellen Ausweis des Tft zum 31.12.2014 fest.

Nach Einschätzung der Kontrollabteilung wäre es durchaus überlegenswert, eine nachträgliche Verifizierung im Hinblick auf die Verrechnung der einzelnen tierärztlichen Pauschalleistungen aus den unterschiedlichen Leistungszeiträumen und den zugebilligten Rabattierungen sowie den darauf geleisteten Zahlungen vorzunehmen, um einen ordnungsgemäßen Ausweis in den Geschäftsbüchern des Tft zu gewährleisten.

Im Rahmen des Anhörungsverfahrens sicherte der Tft die Entsprechung dieser Anregung zu.

7.2.2 Personalaufwand

Personalaufwand im Jahresvergleich

Im Vordergrund der Aufwandsseite steht der Personalaufwand, welcher sowohl im Kalenderjahr 2015 (€ 681,3 Tsd.) als auch im Jahr 2014 (€ 651,1 Tsd.) mit rd. 46,1 % bzw. 44,4 % des Betriebsaufwandes die größte Ausgabenpost des Tierschutzvereines darstellt.

Personalstand im Jahresvergleich

Zum Stichtag 31.12.2015 waren beim Tierschutzverein für Tirol 1881 insgesamt 26 Arbeitnehmer, davon drei männliche Mitarbeiter beschäftigt. Umgelegt auf das zeitliche Ausmaß ihrer Beschäftigung entsprach dies rd. 23,9 Vollbeschäftigten. Im Jahresvergleich kam es gegenüber

dem Vorjahr sowohl bei der Anzahl der Arbeitnehmer als auch beim Vollzeitäquivalent zu einer Reduktion. Zum Stichtag 31.12.2014 waren sohin gesamt 29 Mitarbeiter bzw. 25,7 Vollzeit-Arbeitskräfte im Verein tätig.

Evaluierung der Gehalts- und Lohnregelungen sowie des Zulagenkatalogs

Die bestehenden vereinsinternen Gehalts- und Lohnregelungen wurden im Kalenderjahr 2014 überarbeitet und neu konzipiert. Infolgedessen definierte der Vorstand einen Grundlohn auf Basis einer 40 Stunden Woche sowie einen Zulagenkatalog für die Belegschaft des Tierschutzvereines. In diesem ausgearbeiteten Katalog wurde eine Funktionszulage für die Leitungsorgane der Tierheime Wörgl und Reutte sowie des Katzenheimes Schwaz mit einem Betrag von € 100,00 und für das Tierheim Innsbruck - Mentlberg mit einem erhöhten Betrag von € 140,00 festgesetzt. Für jene im THM beschäftigte Mitarbeiter, die eine Abteilung (beispielsweise Hunde, Katzen, Kleintiere und Wildtiere) leiten, wurde eine Leitungszulage in Höhe von € 70,00 festgesetzt. In den beiden Tierheimen Innsbruck - Mentlberg und Wörgl wird eine Entschädigung im Ausmaß von € 192,50 und € 80,00 für die Übernahme von Rufbereitschaft bezahlt. Ferner wurden vom Tierschutzverein seit mehreren Jahren keine systematischen laufenden Erhöhungen der Entgelte der Bediensteten vorgenommen. Aus diesem Grunde fasste der amtierende Vorstand den einstimmigen Beschluss, die Löhne und Gehälter mit 01.07.2015 anzupassen.

7.2.3 Sonstige betriebliche Aufwendungen

Werbeaufwendungen im Jahresvergleich

Aus den sonstigen betrieblichen Aufwendungen hat die Kontrollabteilung die Aufwandsposition Werbeaufwendungen einer näheren Einschau unterzogen. Die Werbeaufwendungen des Tierschutzvereines für Tirol 1881 haben sich im Vergleichszeitraum 2015 (rd. € 108,1 Tsd.) und 2014 (ca. € 87,4 Tsd.) um beinahe € 20,7 Tsd. bzw. 23,8 % gegenüber dem Vorjahr erhöht.

7.2.3.1 Inserate und Prospekte

Projekt „Oase für Samtpfoten“

Im Geschäftsjahr 2015 wurden erstmalig Aufwendungen für Inserate und Prospekte in Höhe von € 14.246,18 getätigt.

Der Tierschutzverein hat aus gegebenen Anlassfall die anstehende und notwendige Umgestaltung des ehemaligen Kleintiersaales im Stammhaus des THM in fünf speziell auf die Bedürfnisse der Katzen abgestimmte Zimmer (Projekt „Oase für Samtpfoten“) ins Leben gerufen. So wurde mit einstimmigen Beschluss des Vorstandes vom 20.08.2015 ein externer Berater zur Vorbereitung und Bewerbung des ersten projektbezogenen Spendenmailing beschlossen. Für die Produktion des Folders „Eine Oase für Samtpfoten“ wurden rd. € 10,0 Tsd. und für den Postversand ca. € 4,3 Tsd., in Summe € 14,3 Tsd. verausgabt. Im Jahr 2016 wurden dann die erforderlichen Umbauarbeiten im Obergeschoss des Tierheimes Mentlberg, wie Neuverlegung von Böden, Aufstellung von Trennwänden, Montage von Türen und Netzen, Malerarbeiten u.v.m. durchgeführt und ein vorläufiger Betrag von € 32,8 Tsd. verausgabt. Der Gesamtaufwand betrug sohin gemäß Finanzbuchhaltung zum Stichtag 31.12.2016 insgesamt € 47,1 Tsd., davon wurden rd. 30,3 % für Marketing- und Werbemaßnahmen aufgewendet. Nach Einsichtnahme in das entsprechende zweckgewidmete Erlöskonto für das diesbezügliche Projekt „Eine Oase für Samtpfoten“

erkannte die Kontrollabteilung, dass im Kalenderjahr 2015 rd. € 42,7 Tsd. und im Jahr 2016 voraussichtlich € 22,1 Tsd., sohin gesamt € 64,8 Tsd. an Spendengelder erzielt worden sind. Davon hat eine einzelne Privatperson eine großzügige Zuwendung in Höhe von € 20,0 Tsd. an den Tierschutzverein für Tirol 1881 überwiesen. Der Tierschutzverein hat sohin rd. 22,0 % der gesammelten Geldspenden bzw. beinahe jeden fünften Euro für die Öffentlichkeitsarbeit (Inserate und Prospekte) des in Rede stehenden Projektes aufgewendet.

7.2.3.2 Tierschutzkurier

Aufwand Vereinszeitschrift „Tierschutzkurier“ im Jahresvergleich

Die größte nominelle Aufwandsposition bei den Werbeaufwendungen stellt die offizielle Vereinszeitschrift „Tierschutzkurier“ des Tierschutzvereines dar, die seit 1989 in sechs Ausgaben pro Vereinsjahr erscheint. So wurden im Kalenderjahr 2014 rd. € 70,7 Tsd. und im Jahr darauf ca. € 77,9 Tsd. verausgabt, das entspricht einem prozentuellen Anteil an den gesamten getätigten Werbeaufwendungen von 80,9 % bzw. 72,0 %.

Kostenaufteilung im Jahr 2014

Der Aufwand für den Druck und Versand der Tierschutznachrichten stellt einen wesentlichen Kostenfaktor für den Tierschutzverein dar. So errechnen sich im Vereinsjahr 2014 durchschnittliche Aufwendungen (Druckkosten, Portogebühren, Zahlscheine) pro Ausgabe des Tierschutzkuriers von pauschal € 11,8 Tsd. bei einer mittleren Auflage von 22.500 Stück. Hierbei verteilen sich die Gesamtkosten des Tierschutzkuriers anteilmäßig auf den Druck (48,9 %), auf Portogebühren (47,5 %) und auf Zahlscheine (3,6 %).

Kostenaufteilung im Jahr 2015

Im Vereinsjahr 2015 errechneten sich durchschnittliche Aufwendungen (Druckkosten, Portogebühren, Grafik und Illustration) pro Ausgabe des Tierschutzkuriers von pauschal ca. € 13,0 Tsd. bei einer gleichbleibenden Auflage von 22.500 Stück. In diesem Jahr verteilten sich die Gesamtkosten des Tierschutzkuriers prozentuell auf den Druck (50,2 %), auf Portogebühren (44,8 %) und auf Grafik und Illustration (5,0 %).

Neues Offert für den Druck des „Tierschutzkuriers“

In diesem Zusammenhang merkte die Kontrollabteilung an, dass im Geschäftsjahr 2015 der damalige Geschäftsführer des Tft ein neues Offert für die Reproduktion des Tierschutzkuriers samt personalisiertem Zahlscheindruck beim bereits bestehenden Vertragspartner (Druckerei) einholte, um in Zukunft eine automatisierte Verbuchung von Spenden und Jahresbeiträgen vornehmen zu können. Der derzeitige Vorstand hat in seiner Sitzung vom 13.05.2015 diesem Angebot in Höhe von € 6.897,00 pro Ausgabe des Tierschutzkuriers, das einer Steigerung gegenüber dem bisherigen Druckauftrag von rd. 17,0 % bzw. rd. € 1,0 Tsd. entspricht, zugestimmt. Mit der Ausgabe des Tierschutzkuriers Nr. 04/2015 wurden erstmalig gemäß dem obigen Angebot die beigefügten Zahlscheine individualisiert sowie eine Reduzierung des Gesamtinhaltes von 28 auf 24 Seiten pro Ausgabe durchgeführt. Der Intervall der Veröffentlichung der Vereinszeitschrift blieb weiterhin bei sechs Ausgaben pro Vereinsjahr.

Versand des „Tierschutzkuriers“ – Empfehlungen

Der vom Tft bekannt gegebene Mitgliederstand betrug zum Stichtag 31.12.2015 insgesamt 21.507 Personen, davon haben lediglich rd. 6.011 Personen (ca. 28,0 %) ihren statutenkonformen Jahresbeitrag in Höhe von € 10,00 bzw. € 5,00 für Jugendliche an den Tierschutzverein pflichtgetreu geleistet. Die Herausgabe des Tierschutzkuriers kostete

dem Tierschutzverein für das Kalenderjahr 2015 insgesamt ca. € 77,9 Tsd. Nach erhaltener Auskunft erhält jedes in der vereinseigenen Stammdatenbank registrierte Mitglied unabhängig von der Bezahlung des jährlichen Mitgliedsbeitrages das in Rede stehende Vereinsmagazin frei Haus zugesandt. Somit errechnet sich für die Kontrollabteilung im Vereinsjahr 2015 der Aufwand für das periodisch erscheinende Printmedium Tierschutzkurier für jene Mitglieder, die ihrer vereinsgemäßen Verpflichtung der Bezahlung des jährlichen Mitgliedsbeitrages nicht nachgekommen sind, mit gesamt € 56,1 Tsd.

Die Kontrollabteilung empfahl – im Sinne der Wirtschaftlichkeit – die derzeit praktizierte Vorgehensweise im Hinblick auf die Herstellung hoher Auflagenstückzahlen und den Postversand der Vereinszeitschrift „Tierschutzkurier“ an alle Mitglieder kritisch zu hinterfragen.

Darüber hinaus wurde angeregt zu prüfen, inwieweit eine Nutzung neuer sozialer Medien eine angemessene (ergänzende) Alternative zum mehrmals publizierten Printmedium Tierschutzkurier als Kommunikationsinstrumentarium und zur Akquirierung von Spendengeldern geeignet ist.

Der diesbezüglichen Stellungnahme des Tft war zu entnehmen, dass der Tierschutzverein bereits mit mehreren Seiten in den sozialen Medien präsent sei und ab Herbst 2017 auch ein reiner Online-Versand des „Tierschutzkuriers“ wahlweise den Mitgliedern angeboten werde.

7.2.4 Bankaufwendungen

Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten und sonstige Verbindlichkeiten im Jahresvergleich

Der Tierschutzverein für Tirol 1881 weist zum Stichtag 31.12.2014 bzw. 31.12.2015 Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten von € 302.437,87 bzw. € 252.637,80 in seinen Büchern aus. Im Wirtschaftsjahr 2015 wurde außerdem unter der Bilanzposition „sonstige Verbindlichkeiten“ ein von der neu errichteten Privatstiftung Tierschutz Tirol – Gemeinnützige Privatstiftung gewährtes Darlehen in Höhe von gesamt € 100.500,00 dargestellt. Die Bankaufwendungen des Tft haben sich im Geschäftsjahr 2015 gegenüber dem Vorjahr um rd. € 2,5 Tsd. reduziert und betragen zum 31.12.2015 ca. € 29,4 Tsd.

Kontokorrentkredit – Empfehlung

Jenes zur überwiegenden Abwicklung des Zahlungsverkehrs des Tft verwendete und auch als Spendenkonto geführte Girokonto wird seit mehreren Geschäftsjahren stetig auf Sollbasis geführt. Dem Tft wurde wiederholt mit Prolongationsschreiben vom 22.04.2015 und 06.04.2016 ein um jeweils ein Jahr ausnutzbarer Kreditbetrag (Kontokorrent) von insgesamt € 300,0 Tsd. von der Hausbank eingeräumt. Ferner stellte die Kontrollabteilung bei einer auf Stichproben basierenden Durchsicht der vom Tierschutzverein erstellten Finanzberichte fest, dass sowohl im Geschäftsjahr 2015 als auch im Jahr 2016 der eingeräumte Kontokorrent mehrfach vom Verein überschritten wurde. Damit der Tierschutzverein weiterhin seine Zahlungsverpflichtungen erfüllen konnte, wurde zum verbrieften Kontokorrent zusätzlich noch ein weiterer Kreditrahmen in Höhe von € 60,0 Tsd. von der zuständigen Hausbank des Tft mündlich bewilligt.

Die Kontrollabteilung empfahl in diesem Kontext, künftig Vereinbarungen in Schriftform den Vorzug zu geben.

Im Rahmen des Anhörungsverfahrens teilte der Tft bestimmt mit, der Empfehlung der Kontrollabteilung aus Kostengründen zukünftig nicht zu entsprechen.

Höchstbetragshypothek als Sicherstellung für einen Kredit – Empfehlung

Im Kalenderjahr 2013 hat der Tierschutzverein für Tirol 1881 einen einmal ausnutzbaren Kredit in Höhe von € 100,0 Tsd. zur ergänzenden Finanzierung der zum diesem Zeitpunkt noch offenen Baukosten für den Zubau „Kleintierhaus“ und „Haus der Tierfreunde - Seminarhaus“ im Tierheim Innsbruck - Mentlberg bei einem Innsbrucker Kreditinstitut aufgenommen. Als Sicherstellung der Kreditsumme wurde ein Pfandrecht im Höchstbetrag von € 125,0 Tsd. auf der Liegenschaft in EZ 579, KG 87007 Schwaz eingetragen und hierfür eine einmalige Grundbucheintragsgebühr von € 1,5 Tsd. verrechnet. Im Rahmen der Einsichtnahme in das Hauptbuch des Grundbuches beim Bezirksgericht Schwaz stellte die Kontrollabteilung fest, dass trotz vollständiger Tilgung der Kreditsumme durch den Tft im Lastenblatt der EZ 579 weiterhin das besagte Pfandrecht aufscheint. Zudem ist noch ein weiteres Pfandrecht im Höchstbetrag von ATS 1.300,0 Tsd. (entspricht einem Eurobetrag von 94.474,68) zugunsten derselben Bank verbüchert.

Die Kontrollabteilung regte in diesem Kontext an, zu prüfen, inwieweit im Rahmen der laufenden Geschäftsverbindung mit diesem Kreditinstitut die beiden Pfandrechte im Höchstbetrag von ATS 1.300,0 Tsd. bzw. € 125,0 Tsd. noch zweckdienlich sind. Bei allfälliger Entbehrlichkeit hat sich der Tierschutzverein für Tirol 1881 um (eine) diesbezügliche verbücherungsfähige Löschungsurkunde(n) zu bemühen.

In seiner dazu abgegebenen Stellungnahme teilte der Tft mit, dass eine Löschung der Höchstbetragshypothek derzeit nicht vorgesehen sei.

8 Tierheim Innsbruck - Mentlberg

Tierheime des Tft

Der Tierschutzverein für Tirol 1881 betreibt in Tirol neben dem Tierheim Innsbruck - Mentlberg (Völser Straße 55, 6020 Innsbruck) noch weitere Tierheime in Wörgl (Lahntal 12, 6250 Kundl) und Reutte (Unterlöss 74, 6600 Reutte) sowie ein Katzenheim in Schwaz (Pirchanger 62, 6130 Schwaz). Des Weiteren führt der Tft eine Katzenstation im Oberland (Arzl im Pitztal) und die im THM untergebrachte Auffangstation für Landschildkröten.

8.1 Liegenschaftsverhältnisse Tierheim Innsbruck - Mentlberg

Mehrere Liegenschaften mit unterschiedlichen Eigentümerverhältnissen

Der Tierschutzverein für Tirol 1881 betreibt im Westen von Innsbruck sein größtes Tierheim, in welchem vorübergehend Hunde, Katzen, Kleintiere sowie Reptilien ein Zuhause finden. Dieses Anwesen befindet sich süd-westlich von Innsbruck an der Völser Straße 55 und setzt sich aus mehreren Liegenschaften samt darauf befindlichen Gebäuden zusammen. Die Kontrollabteilung weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass jene zum Betrieb dieses Tierheimes genutzten Grundflächen im Besitztum unterschiedlicher Grundeigentümer (Tierschutzverein für Tirol 1881, Landeskulturfonds für Tirol, Republik Österreich – Justizverwaltung und Prämonstratenser Chorherrenstift Wilten) stehen.

8.1.1 Grundstück Nr. 1471/1

Eigentümer der
Liegenschaft

Das Prämonstratenser Chorherrenstift Wilten ist grundbücherlicher Alleineigentümer der Liegenschaft in EZ 90007, KG 81136 Wilten, zu deren Gutsbestand u.a. das Grundstück Nr. 1471/1 gehört. Die besagte Liegenschaft ist u.a. ein Teil des befestigten Zufahrtsweges, der zwischen dem Stammhaus des Tierheimes Innsbruck - Mentlberg mit den dazugehörigen Freigehegen und den neu errichteten Tierheimbauten, dem „Kleintierhaus“ und „Haus der Tierfreunde - Seminarhaus“ liegt und an die südlichen Waldflächen anbindet.

8.1.2 Grundstücke Nr. 1471/3 und 1471/5

Eigentümer der
Liegenschaften

Der Landeskulturfonds (LKF) ist grundbücherlicher Eigentümer der Liegenschaften in den EZ 1158 und 1531, alle zwei vorgetragen in der KG 81136 Wilten, zu deren Gutsbestand u.a. die Grundstücke Nrn. 1471/3 und 1471/5 gehören. Die Kontrollabteilung merkt hierzu an, dass der Tierschutzverein für Tirol 1881 diese beiden vormals in seinem Eigentum stehenden vorgenannten Liegenschaftsflächen mit Kaufvertrag vom 24.06.2008 zwecks einer weitgehenden Entschuldung und einer wesentlichen Verbesserung seiner finanziellen Situation an den vormaligen Landeskulturfonds für Tirol veräußerte.

Baurecht auf dem
Gst. 1471/5

Der LKF räumte dem Tft ein Baurecht auf dem Grundstück Nr. 1471/5, auf dem sich das im Jahr 2001 generalsanierte Stammhaus des THM sowie ein Teil der Außengehege befindet, ein. Das gegenständliche Baurechtsverhältnis wurde auf die Dauer von fünfzig Jahren abgeschlossen und endet am 31.05.2058. Ein Baurechtszins ist nicht fällig. Der Tierschutzverein verpflichtete sich gegenüber dem LKF auf die Dauer des Baurechtsverhältnisses weiterhin die Tätigkeit des Tierschutzes, Betreiben eines Tierheimes auf den beiden vertragsgegenständlichen Grundstücken auszuüben. In diesem Zusammenhang wurde dem Tft das unentgeltliche Recht der Dienstbarkeit des Fruchtgenusses ausdrücklich auf dem Gst. 1471/3 zugebilligt. Überdies ist der Tierschutzverein verpflichtet, das bestehende Gebäude, während der Baurechtsvertragsdauer in gutem und einwandfreiem benutzbarem Zustand zu erhalten.

Vorbehalt des
Wiederkaufes
gem. § 1070 ABGB

Die im Kalenderjahr 2008 stattgefundenene Veräußerung der beiden erwähnten Liegenschaften an den LKF erfolgte mit dem ausdrücklichen Vorbehalt des Wiederkaufes gemäß § 1070 ABGB durch den Tierschutzverein für Tirol 1881. Diese zwischen den beiden Vertragsparteien vereinbarte Zusatzvereinbarung gilt nur für die Dauer des Baurechts und wurde befristet bis 31.05.2058 grundbücherlich zugunsten des wiederkaufsberechtigten Tft einverleibt.

Für den Fall einer allfälligen Ausübung des Wiederkaufes durch den Tierschutzverein wurde vertraglich vereinbart, dass die Höhe des künftigen Kaufpreises mit den Selbstkosten (Kaufpreis, Kaufnebenkosten, zu entrichtende Steuern für den Kauf und bis zur Ausübung des Wiederkaufsrechtes) des damaligen Landeskulturfonds für Tirol, zu denen dieser die Liegenschaften erworben hat, begrenzt ist. Eine Verzinsung des einstigen festgesetzten Kaufpreises sowie eine Wertsicherung desselben wurden zudem explizit ausgeschlossen.

Verpflichtung zur
Ausübung des
Wiederkaufsrechtes

Ergänzend merkt die Kontrollabteilung an, dass der Tierschutzverein sich gegenüber dem LKF indes schriftlich verpflichtet hat, das Wiederkaufsrecht ungeachtet der Befristung jedenfalls dann geltend zu machen, sobald der Verein wirtschaftlich (beispielsweise durch Erbschaften, Vermächtnisse oder Zuwendungen anderer Art) dazu in der Lage ist, ohne sich dadurch neuerlich verschulden zu müssen.

Der in Rede stehende Verein ist dieser vertraglichen Pflicht bis zum Prüfungsende nicht nachgekommen. Im Zuge ihrer Prüfung stellte die Kontrollabteilung demgegenüber fest, dass dem Tierschutzverein mit Einantwortungsbeschluss vom 01.10.2014 des Bezirksgerichtes Telfs eine bemerkenswerte Erbschaft zuerkannt wurde. Das Nachlassinventar setzte sich u.a. aus Bargeldbeständen, diversen Sparbüchern und -konten und etlichen Wertpapierdepots zusammen.

Nach Ansicht der Kontrollabteilung wären somit, bedingt durch die erhaltene Verlassenschaft, die gebotenen Geldmittel für die Erfüllung der oben genannten Verpflichtung zur Ausübung des Wiederkaufsrechtes vorhanden gewesen.

Darüber hinaus wurde sogar in der 10. Sitzung des vollzählig anwesenden Vorstandes vom 04.12.2014 der einstimmige Beschluss gefasst, nachfolgende Aufteilung des Nachlasses – auf Vorschlag des einstigen Schriftführers – durchzuführen. Nach Diskussion im Gremium einigten sich die Mitglieder des Vorstandes, € 1,0 Mio. an die (damals) neu zu errichtende Tierschutz Tirol – Gemeinnützige Privatstiftung, weitere € 0,4 Mio. dem Rückkauf der Grundstücke Nrn. 1471/3 und 1471/5 und den restlichen noch zur Verfügung stehenden Betrag von etwa € 0,4 Mio. dem Vereinsbudget zuzuführen.

8.1.3 Grundstück Nr. 1471/13

Eigentümer der
Liegenschaft

Die Republik Österreich (Justizverwaltung) ist grundbücherliche Alleineigentümerin der Liegenschaft in EZ 628, KG 81136 Wilten, zu deren Gutsbestand u.a. das Grundstück Nr. 1471/13 gehört.

Pachtvertrag
Neubau „Kleintierhaus“
und „Haus der
Tierfreunde –
Seminarhaus“

Dem Tierschutzverein wurde mit Pachtvertrag vom 16.12.2012 auf die Dauer von vierzig Jahren das Recht eingeräumt, auf der in Rede stehenden Liegenschaftsfläche auf seine Kosten ein „Kleintierhaus“ und „Haus der Tierfreunde - Seminarhaus“ sowie Parkflächen in einer Bauweise zu errichten, welche ohne großen Aufwand jederzeit wieder entfernbar sind.

Nach Beendigung des Pachtverhältnisses, aus welchen Gründen immer, hat der Pächter sämtliche von ihm errichteten Objekte wieder rückstandsfrei zu entfernen und unter Berücksichtigung der natürlichen Abnutzung in den Zustand zurückzustellen, in dem es bei Vertragsbeginn übernommen wurde, sodass dem Verpächter (Republik Österreich – Justizverwaltung) keine Kosten entstehen und ohne Einschränkung weitergeführt werden kann.

8.1.4 Grundstück Nr. 1564/2

Eigentümer der
Liegenschaft

Der Tierschutzverein für Tirol 1881 ist aufgrund des Tauschvertrages vom 20.08.2012 grundbücherlicher Alleineigentümer der Grundstückspartzeile 1564/2, vorgetragen in der EZ 1841 Grundbuch 81136

Wilten mit einem Flächenausmaß von 3.014 m². Das Grundstück befindet sich im Westen des Stadtgebietes von Innsbruck, südlich der Völser Straße, zwischen dem Schloss Mentlberg und der Justizvollzugsanstalt Innsbruck und wird u.a. als Besucherparkplatz genützt.

Grundstückstausch

Mit besagter Urkunde übergab das Prämonstratenser Chorherrenstift Wilten (in Folge auch Stift Wilten genannt) das obige Grundstück an den Tft und dieser wiederum tauschte das in seinem Besitz befindliche Gst. Nr. 1587/2 in EZ 632 KG 81102 Amras mit einem Katasterausmaß von 612 m² samt dem darauf errichteten und vermieteten Objekt Grenzstraße 19 wechselseitig in das Alleineigentum des anderen Vertragspartners.

Das Stift Wilten trat zudem in die bestehenden Mietverhältnisse des Tft ein. Das im Tauschwege erhaltene Grundstück 1564/2 ist zum Zeitpunkt der Eigentumsübertragung als Freilandfläche im Flächenwidmungsplan der Stadtgemeinde Innsbruck ausgewiesen.

Der Tierschutzverein verpflichtete sich gegenüber dem Prämonstratenser Chorherrenstift Wilten aus dem Titel Wertausgleich für die erhaltene tauschgegenständliche Grundstücksfläche zusätzlich einen Betrag in Höhe von € 50,0 Tsd. bzw. € 16,59 pro m² zu bezahlen.

Nutzung des Grundstückes

Vor Erwerbung des Gst. 1564/2 im Tauschwege hat der Tierschutzverein diese in Rede stehende Grundstücksparzelle bereits als Pächter vom Prämonstratenser Chorherrenstift Wilten inne.

Gemäß Pachtvertrag vom 17.05.2002 samt den dazugehörigen Nachträgen hat der Tft diese Bestandsfläche auf seine Kosten als Wiese auszugestalten und während der gesamten Vertragsdauer als Wiese zu erhalten, zu pflegen und zu betreuen.

Außerdem vereinbarten die beiden Vertragspartner ausdrücklich, dass das Abstellen von Fahrzeugen auf dieser Pachtfläche verboten ist. Der monatliche wertgesicherte Pachtzins betrug brutto € 218,02 und erhöhte sich ab 01.04.2007 auf € 240,46 und ab 01.04.2012 auf € 268,00.

Dienstbarkeit des Gehens und Fahrens – Empfehlung

Eine Zufahrt zum tauschgegenständlichen Gst. Nr. 1564/2 erfolgt über die beiden Liegenschaften 1471/6 und 1471/4, die im Eigentum der Republik Österreich (Justizverwaltung) stehen.

Im Zuge der Einsichtnahme in den betreffenden Tauschvertrag und in das Hauptbuch des Grundbuches beim Bezirksgericht Innsbruck stellte die Kontrollabteilung fest, dass eine diesbezügliche Grunddienstbarkeit des Gehens und Fahrens über die vorgenannten Nachbargrundstücke im Gutsbestandsblatt zugunsten der nun im Alleineigentum des Tft stehenden Liegenschaft nicht grundbücherlich eingetragen ist.

Zur Erhöhung der Rechtssicherheit empfahl die Kontrollabteilung dem Tierschutzverein für Tirol 1881 mit der Eigentümerin der Nachbargrundstücke Kontakt aufzunehmen und sich um die Einräumung einer probaten Servitut, die ein rechtliches Begehen und Befahren ermöglicht, in Schriftform zu bemühen und in weiterer Folge diese Dienstbarkeit zu verbüchern.

Im Rahmen der Stellungnahme des Tft wurde der Kontrollabteilung berichtet, dass sich Verhandlungen mit dem betreffenden Eigentümer regelmäßig als schwierig gestalten und sich die Zufahrtsmöglichkeit zur besagten Liegenschaft ausreichend aus dem Pachtvertrag mit der Republik Österreich – Justizverwaltung betreffend Gst. 1471/13 erschließe.

8.2 Fallzahlen

Fallzahlen
Tft

Mit nachfolgender Tabelle gibt die Kontrollabteilung für das Jahr 2015 einen gesamthaften Überblick über die Entwicklung des Tierbestandes, Aufnahme und Vergabe von Tieren bzw. Auswilderung von Wildtieren in allen vom Tft betriebenen Tierheimen:

2015	Hunde	Katzen	Klein-tiere	Reptilien	Wild-tiere	Gesamt
Tierbestand zum 01.01.	57	159	174	77	123	590
Aufnahme	407	1.030	668	44	721	2.870
Vergabe	401	1.039	597	20	0	2.057
Auswilderung	0	0	0	0	702	702
Sonstige Abgänge	15	44	72	9	0	140
Tierbestand 31.12.	48	106	173	92	142	561

(Quelle: Leistungsbericht Tft)

Der Tft hat in seinen Tierheimen Innsbruck, Wörgl und Reutte, im Katzenheim Schwaz sowie in seiner ehrenamtlich geführten Auffangstation für Landschildkröten insgesamt 3.460 Tiere verwahrt und betreut. Zudem betreibt der Tft eine ehrenamtlich geführte Katzenstation im Oberland, welche seit dem Jahr 2014 als so genannter Alterssitz für nicht (mehr) vermittelbare Katzen fungiert. Die betreffenden Katzen scheinen im obigen Tierbestand nicht auf.

In den Jahren 2014 und 2013 sind in den Tierheimen Innsbruck - Mentlberg, Wörgl und Reutte, im Katzenheim Schwaz sowie in der ehrenamtlich geführten Katzenstation Oberland insgesamt 2.628 bzw. 2.670 Tiere verwahrt und betreut worden.

Katzenkastrations-
programm

Zudem hat die Kontrollabteilung auf das Kastrationsprogramm für verwilderte Hauskatzen des Tft aufmerksam gemacht, welches vorwiegend zu den Aufgaben der Außendienstmitarbeiter des Tierschutzvereines zählt. Das sogenannte Wildkatzenkastrationsprogramm verhindert v.a. das Zustandekommen von großen Katzenpopulationen und unterbindet die Verbreitung von Tierseuchen.

Der Literatur folgend kann ein Katzenweibchen schon mit sechs Monaten trächtig werden und jährlich zweimal (drei bis fünf) Kitten bekommen. Unter der Annahme, dass pro Wurf jeweils 2,8 Kitten überleben, ergäbe diese Besonderheit – wie nachstehend abgebildet – in zehn Jahren einen Katzenbestand von über 80 Mio. Kätzchen.



Katzenvermehrung nach 10 Jahren

Zur Eindämmung der Katzenpopulation hat der Tft im Jahr 2015 insgesamt 464 Katzen kastrieren lassen. In den Jahren 2014 und 2013 belief sich die Zahl der vom Tft veranlassten Kastrationen auf 503 bzw. 710. Unter Anrechnung der in den Jahren 2015, 2014 und 2013 auf Initiative des Tft durchgeführten Kastrationen sind insgesamt 3.924 bzw. 3.131 und 3.380 Tiere von den Mitarbeitern des Tierschutzvereines versorgt worden.

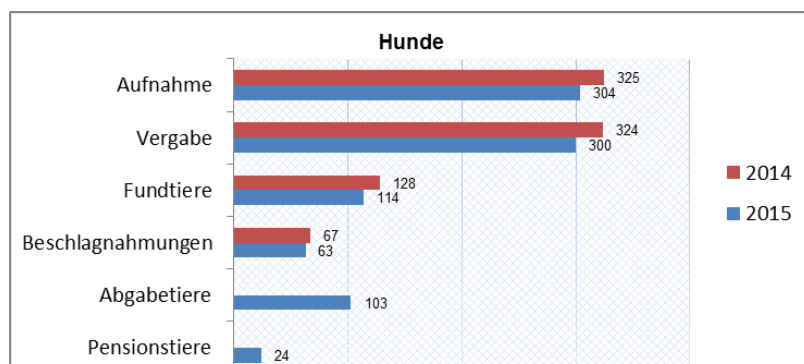
Tierstatistiken
THM

In Bezug auf die Entwicklung des Tierbestandes im THM sind der Kontrollabteilung auf ihre Anfrage hin mehrere Auswertungen zur Verfügung gestellt worden. Diese sind von der Kontrollabteilung visuell aufbereitet worden und wurden daraus die nachstehenden Diagramme erstellt.

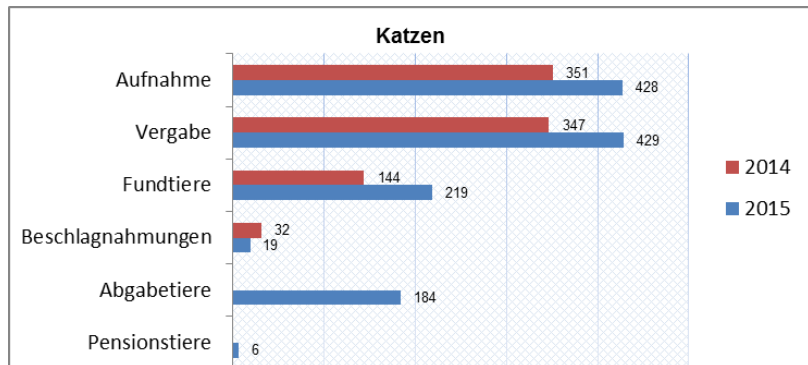
Tierstatistiken nach
Tierarten

Diese bilden zum einen die jeweilige Summe der im Jahr 2015 aufgenommenen und vergebenen Hunde, Katzen, Kleintiere, Reptilien sowie Wildtiere ab. Zum anderen kann den folgenden Grafiken die Anzahl der im Jahr 2015 im THM aufgenommenen Fund-, Abgabe- und Pensionstiere sowie die von der Behörde beschlagnahmten oder abgenommenen Tiere je Tierart entnommen werden.

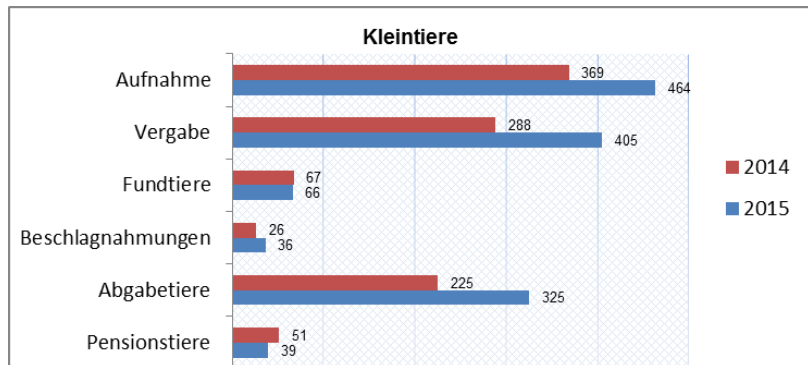
Auf einen Vergleich mit den im Vorjahr vom Tft bekannt gegebenen Fallzahlen wurde von der Kontrollabteilung teilweise verzichtet, zumal einige für das Jahr 2014 (vereinzelt auch für 2015) publizierte Maßzahlen inkonsistent waren bzw. vom Verein im Jahr 2015 für das Vorjahr abgeänderte Zahlen verlautbart worden sind.



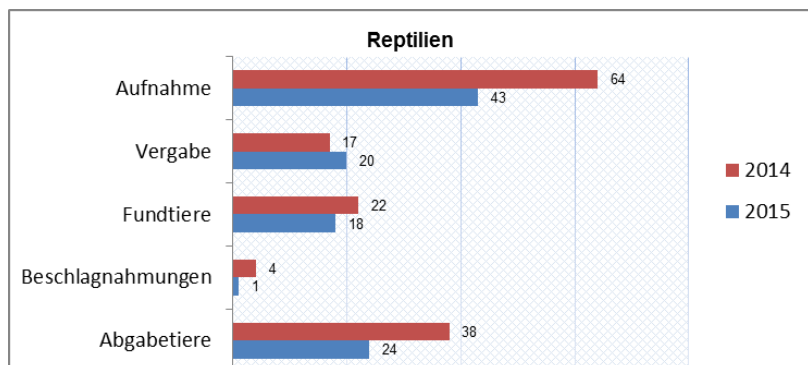
Den Darlegungen des TfT zufolge sind im THM zum Stichtag 31.12.2015 insgesamt 34 Hunde verwahrt und betreut worden.



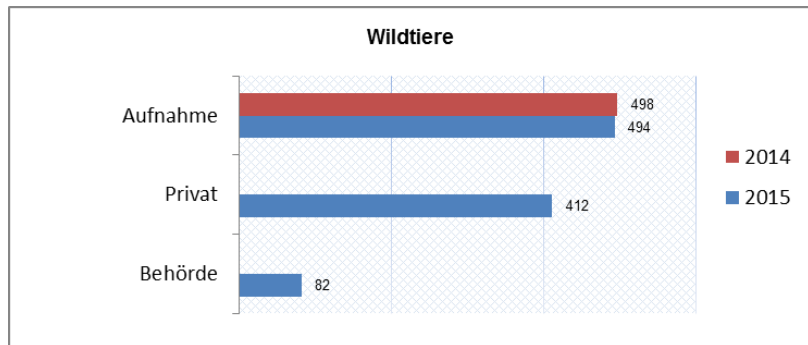
Der Katzenbestand hat sich zum Stichtag 31.12.2015 gesamt auf 70 Tiere belaufen.



Ein Ausweis des Kleintierbestandes zum 31.12.2015 war den der Kontrollabteilung vorgelegten Unterlagen nicht zu entnehmen.



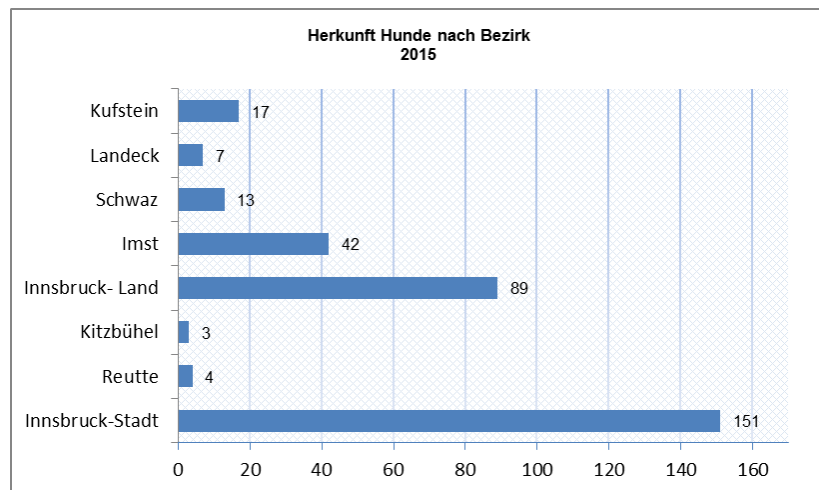
Mit Beginn des Jahres 2014 wurde auch die Anzahl der aufgenommenen, vergebenen, aufgefundenen, beschlagnahmten und abgegebenen Reptilien von den Mitarbeitern des THM aufgezeichnet bzw. festgehalten.



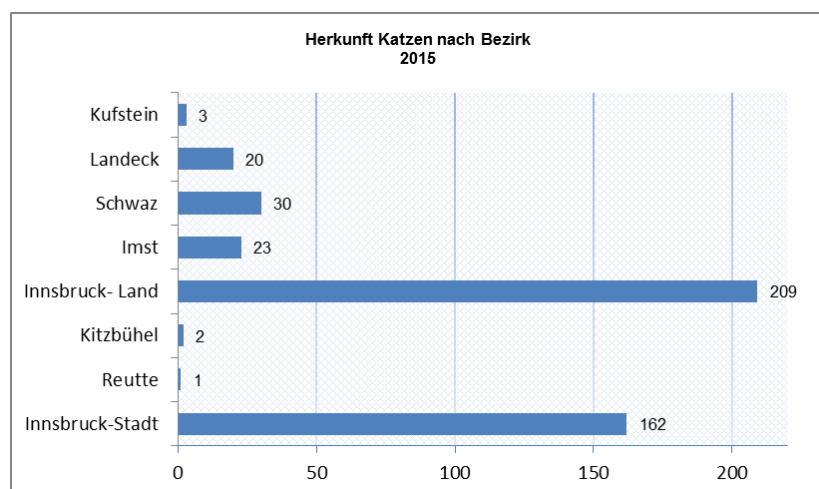
Wie die Reptilien werden auch die Wildtiere exklusiv im THM aufgenommen und versorgt.

Tierstatistiken nach Herkunft

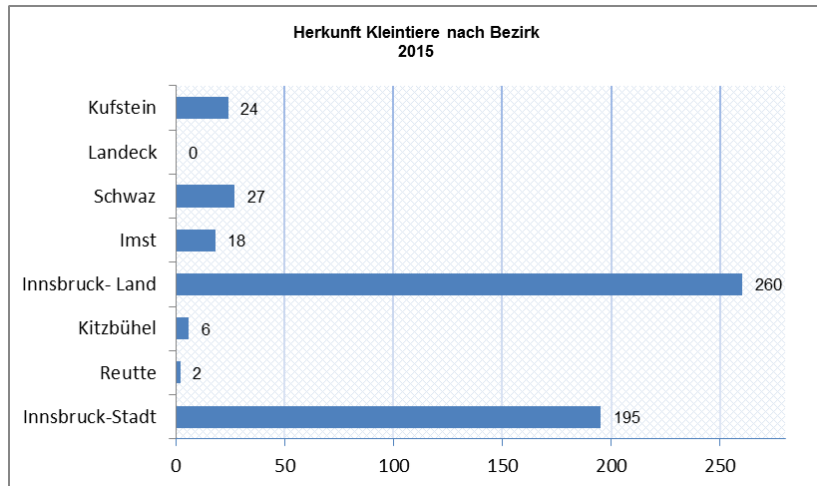
Des Weiteren gab die Kontrollabteilung auf Basis der ihr für das Jahr 2015 unterbreiteten Zahlen einen Überblick über die Herkunft der im THM verwahrten und betreuten Hunde, Katzen und Reptilien. Die Tiere sind den politischen Bezirken des Landes Tirol zugeordnet:



In Prozenten ausgedrückt stammen rd. 46,3 % der im THM insgesamt verwahrten und betreuten Hunde aus dem politischen Bezirk Innsbruck-Stadt.



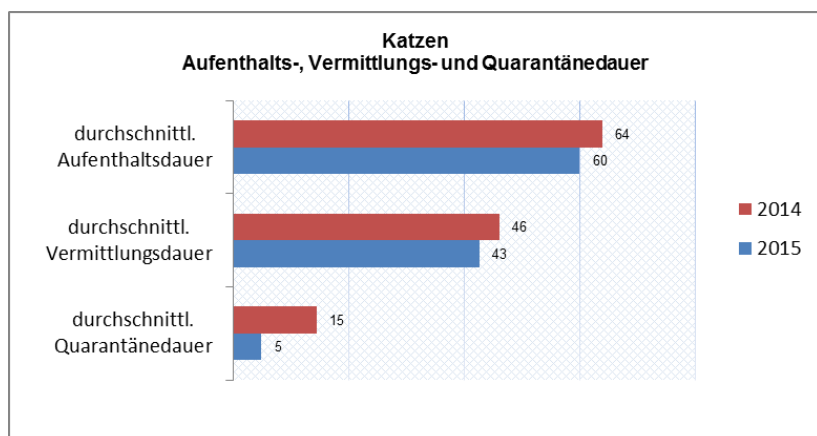
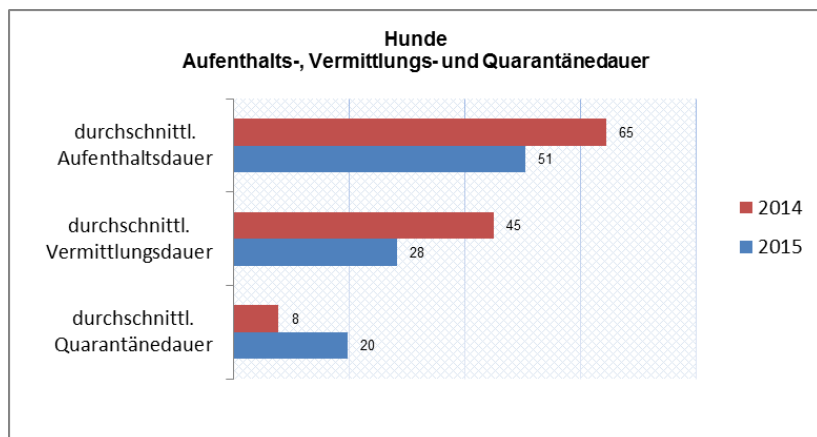
In Relation zur Gesamtsumme der im THM untergebrachten Katzen beträgt die Anzahl der aus dem Stadtgebiet von Innsbruck aufgenommenen rd. 36,0 %.

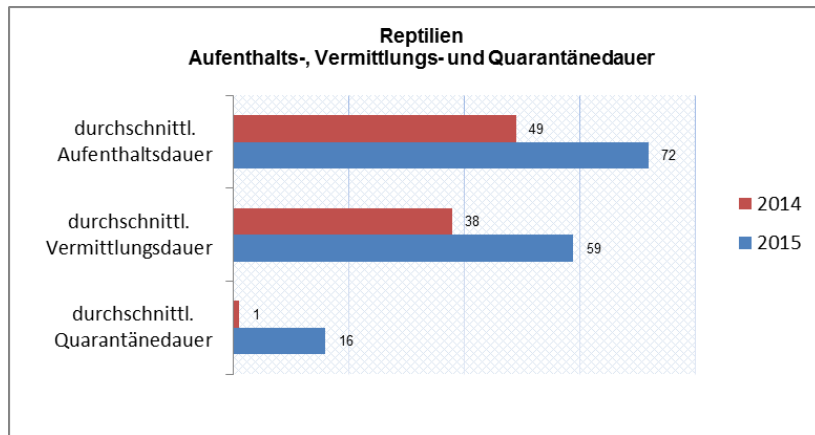


In Bezug auf die Gesamtzahl an vom TfT im THM verwahrten und betreuten Kleintiere beträgt die Anzahl der aus dem Stadtgebiet von Innsbruck aufgenommenen rd. 36,7 %.

**Tierstatistiken nach
Verweildauer**

Schließlich war den zur Verfügung gestellten Auswertungen die in Tage angegebene durchschnittliche Quarantäne-, Vermittlungs- und Aufenthaltsdauer von Hunden, Katzen und Kleintieren zu entnehmen. Die diesbezüglich vom TfT für das Jahr 2015 durchgeführten Erhebungen sind im Vergleich zum Vorjahr in den nachstehenden Grafiken abgebildet:





Wie aus den Abbildungen ersichtlich ist, haben die durchschnittliche Vermittlungs- und Aufenthaltsdauer bei den Hunden und Katzen erfreulicherweise abgenommen. Bei den Reptilien ist dies leider nicht der Fall.

Zur Verweildauer eines Tieres merkt die Kontrollabteilung an, dass nach Aufnahme durch den TfT dessen Wesen analysiert wird sowie im Anschluss daran das Training und die Resozialisierung des Tieres beginnt.

Die Übergabe eines Tieres erfolgt jedenfalls im Ermessen der hierfür zuständigen Mitarbeiter des TfT und ist im Rahmen eines Übergabe-Übernahmeaktes eine vom Übernehmer zu leistende Schutzgebühr vorgesehen. Ein Rechtsanspruch auf eine Übergabe eines bestimmten Tieres besteht nicht.

9 Tierschutz Tirol – Gemeinnützige Privatstiftung

Gründungsabsicht

Die Absicht zur Errichtung der Tierschutz Tirol – Gemeinnützige Privatstiftung bestand schon seit mehreren Jahren beim Tierschutzverein für Tirol 1881. Im Rahmen einer Evaluierung der Verwaltung und des Einsatzes der dem Tierschutzverein aus Verlassenschaften zugeführten Mittel wurde als geeignete Alternative für eine möglichst effiziente Mittelverwendung unter dem Aspekt des Tierschutzgedankens, die Gründung einer gemeinnützigen Stiftung entwickelt.

9.1 Historie und Stiftungszweck

Gründungsakt der Privatstiftung

Die mit der Stiftungsurkunde vom 15.12.2014 errichtete Privatstiftung nach dem Privatstiftungsgesetz (PSG) auf unbestimmte Zeit firmiert unter dem Namen Tierschutz Tirol – Gemeinnützige Privatstiftung und wurde im Firmenbuch unter der laufenden Nummer FN 426950 v am 23.12.2014 eingetragen. Sitz der Privatstiftung ist Innsbruck, Völser Straße 55.

Der Tierschutzverein für Tirol 1881 hat gemäß den Vorschriften des Privatstiftungsgesetzes mit obiger Stiftungsurkunde dem Tierschutz Tirol – Gemeinnützige Privatstiftung zur Gründung das erforderliche Barkapital in Höhe von € 70,0 Tsd. gewidmet.

Mit einem weiteren Notariatsakt vom 15.12.2014 im Wege einer Nachstiftungserklärung und einem Schenkungsvertrag wurde der Privatstiftung ein weiterer Bargelddbetrag in Höhe von € 930,0 Tsd. zugewendet und im Firmenbuch am 23.12.2014 eingetragen.

Ergänzend merkte die Kontrollabteilung an, dass diese Finanzmittel weitgehend aus einer einzelnen Verlassenschaft im Wege der Gesamtrechtsnachfolge dem Tierschutzverein für Tirol 1881 übertragen wurden.

Stiftungszweck

Im Zuge ihrer Einschau in die Stiftungsurkunde der Tierschutz Tirol – Gemeinnützige Privatstiftung und in die Statuten des Tierschutzvereines für Tirol 1881 konstatierte die Kontrollabteilung, dass sowohl der Stiftungszweck als auch der Vereinszweck mit Ausnahme des Zieles – Unterstützung und Förderung von Projekten, die sich mit dem Tierschutz befassen – gleichlautend sind.

Mittelaufbringung

Der Stiftungszweck soll sowohl mit ideellen als auch mit materiellen Mitteln erreicht und umgesetzt werden. Die materiellen Mittel beinhalten u.a. Zuwendungen des Stifters oder Dritter, Spenden und sonstige Zuwendungen, Subventionen und Förderungen, Kostenbeiträge im Rahmen von Tierpatenschaften sowie der Abgabe oder Übernahme von Tieren, Werbeeinnahmen und Sponsorengelder, Einnahmen aus Publikationen sowie Erträge aus der Vermögensverwaltung, beispielsweise Zinsen, sonstige Kapitaleinkünfte, Einnahmen aus Beteiligungen, Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung.

9.2 Organe der Stiftung

Stiftungsorgane

Der Stiftungsvorstand, der Stiftungsprüfer und der Beirat bilden die Organe der Tierschutz Tirol – Gemeinnützige Privatstiftung.

9.2.1 Stiftungsvorstand

Bestellung und Zusammensetzung des Stiftungsvorstandes

Der derzeitige Stiftungsvorstand besteht aus drei Mitgliedern, und zwar dem Vorsitzenden, dem Vorsitzenden-Stellvertreter und einem weiteren Mitglied. Der Stiftungsvorstand wird gemäß § 6 der Stiftungsurkunde durch einen Beschluss des Stifters, somit durch einen Entscheid des jeweiligen Vorstandes des Tierschutzvereines für Tirol 1881, bestellt. Die Funktionsperiode der Mitglieder des Stiftungsvorstandes dauert jeweils vier Jahre, eine mehrmalige Wiederbestellung ist zulässig. Die Stiftung wird gemäß Stiftungsurkunde jeweils durch zwei Mitglieder des Stiftungsvorstandes gemeinsam vertreten.

Bestellung des ersten Stiftungsvorstandes

Mit Notariatsakt sowie Stiftungsurkunde vom 15.12.2014 wurde der erste Stiftungsvorstand der Tierschutz Tirol – Gemeinnützige Privatstiftung bestellt und bestand damals aus vier Mitgliedern, die auch gleichzeitig Mitglieder des Vorstandes des Tierschutzvereines für Tirol waren, mit Ausnahme des Kassier-StV.

Die Kontrollabteilung wies darauf hin, dass in der seinerzeitigen Vorstandssitzung des Tierschutzvereines für Tirol 1881 vom 13.05.2015 vom aktuellen Obmann und Kassier des Tft der Vorschlag unterbreitet wurde, eine weitgehende Personenidentität der Mitglieder des Stiftungsvorstandes und des Vorstandes des Tft anzustreben.

Neubestellung eines weiteren Stiftungsmitgliedes

Auf Grund der Abberufung des gesamten Vorstandes C des Tierschutzvereines für Tirol 1881 und der erforderlichen Abhaltung einer Neuwahl, die in der damaligen Vollversammlung des Tft vom 09.04.2015 durchgeführt wurde, bestand unter Bedachtnahme auf eine Personalidentität in den Leitungsorganen beider Rechtsträger ein Handlungsbedarf im Vorstand der Privatstiftung.

So hat der neubestellte Obmann des Tft am 24.07.2015 eine satzungsgemäße Vorstandssitzung einberufen, an der allerdings nur der Obmann selbst und seine Stellvertreterin anwesend waren, um den einzigen Tagesordnungspunkt „Bestellung eines weiteren Vorstandsmitgliedes bei der Tierschutz Tirol – Gemeinnützige Privatstiftung“ am Sitz eines öffentlichen Notars in Innsbruck zu behandeln.

So fasste der nach den Vereinsstatuten fähige Vorstand gemäß den Bestimmungen der Stiftungsurkunde den einstimmigen Beschluss, die neugewählte Obmann-StV^m des Vorstandes D des Tft zum weiteren (fünften) Mitglied des Stiftungsvorstandes zu bestellen.

Rücktritt von zwei Vorstandsmitglieder

Der einstige Stellvertreter der Obfrau des Vorstandes C des Tft hat mit Schreiben vom 31.08.2015 unter Berufung auf § 6 Z 8 der Stiftungsurkunde mit Wirkung zum 30.09.2015 seine Funktion als Vorstandsmitglied der Privatstiftung zurückgelegt.

Der Vorsitzende sowie sein Stellvertreter und ein weiteres Mitglied des Leitungsorganes der Privatstiftung brachten mit schriftlichen Antrag vom 09.12.2015 eine Abberufung gemäß § 27 PSG eines Mitgliedes der in Rede stehenden Stiftung vor Gericht ein. In der vom Landesgericht Innsbruck durchgeführten Tagsatzung vom 26.02.2016 wurde letztendlich einvernehmlich zwischen den Streitparteien vereinbart, dass das bisherige Vorstandsmitglied der Stiftung (ehemalige Obfrau des Vorstandes C des Tft) ihren schriftlichen Rücktritt unter Berufung auf § 6 Z 8 der Stiftungsurkunde erklärt.

Mit Antrag vom 13.04.2016 durch zwei Mitglieder des Vorstandes der Tierschutz Tirol – Gemeinnützige Privatstiftung wurde sodann im Firmenbuch die Löschung der beiden oben genannten zurückgetretenen Vorstandsmitglieder vollzogen. Somit besteht der gegenwärtige Vorstand der Stiftung nur mehr aus drei Mitgliedern, wobei das Leitungsorgan des Tierschutzvereines für Tirol 1881 weiterhin aus fünf Mitgliedern besteht.

Aufgaben des Stiftungsvorstandes

Zu den wesentlichen Aufgaben des Stiftungsvorstandes zählen einerseits die Bücher der Privatstiftung zu führen und andererseits in den ersten fünf Monaten eines jeden Geschäftsjahres für das vorangegangene Geschäftsjahr einen Jahresabschluss einschließlich Lagebericht, in dem insbesondere auf die Erfüllung des Stiftungszweckes einzugehen ist, zu erstellen.

Dieser Verpflichtung ist der Vorstand für die beiden Geschäftsjahre 2014 und 2015 insofern nachgekommen, dass eine Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft mit der Anfertigung des Jahresabschlusses (Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung) beauftragt wurde. Ob eine termingerechte Erstellung der beiden Jahresabschlüsse erfolgte, war der Kontrollabteilung aufgrund der von der Stiftung zur Verfügung gestellten Unterlagen nicht nachprüfbar.

9.2.2 Stiftungsprüfer

Bestellung des Stiftungsprüfers

Der Stiftungsprüfer wird auf Vorschlag des Tierschutzvereines für Tirol 1881, dem Stifter, vom zuständigen Firmenbuchgericht bestellt. Der Stiftungsprüfer wird jeweils für die Dauer von höchstens drei Geschäftsjahren bestellt. Mit Beschluss des Landesgerichts Innsbruck vom 23.12.2014 wurde jener Wirtschaftsprüfer und Steuerberater, der auch die Jahresabschlüsse der Wirtschaftsjahre 2014 und 2015 des Tierschutzvereines für Tirol 1881 einer freiwilligen Abschlussprüfung unterzog, zum Stiftungsprüfer der Tierschutz Tirol – Gemeinnützige Privatstiftung für die Funktionsperiode 2014 bis 2016 bestellt.

Aufgaben des Stiftungsprüfers

Der Stiftungsprüfer hat gemäß § 21 PSG den Jahresabschluss einschließlich der Buchführung und dem Lagebericht innerhalb von drei Monaten ab Vorlage zu prüfen. Anschließend ist der Prüfbericht den übrigen Organen der Privatstiftung vorzulegen.

Prüfberichte der Jahre 2014 und 2015

Die städtische Kontrolleinrichtung ersuchte in diesem Zusammenhang um Übermittlung entsprechender Unterlagen (Jahresabschlüsse samt dazugehöriger Lageberichte sowie Prüfberichte des Stiftungsprüfers für die Wirtschaftsjahre 2014 und 2015) beim Vorstand an. So wurden vom Stellvertreter des Vorsitzenden der Privatstiftung Jahresabschlüsse zur Verfügung gestellt, die weder einen verpflichtenden Lagebericht noch eine vorschriftsmäßige Unterfertigung aufwiesen.

Außerdem erhielt die Kontrollabteilung jeweils (nur) einen Entwurf eines Prüfberichtes des bestellten Stiftungsprüfers sowohl für das eingeschränkte Geschäftsjahr 2014 (Gründung der Stiftung am 15.12.2014) als auch für das darauffolgende Wirtschaftsjahr 2015. Eine Verifizierung der Ordnungsmäßigkeit obiger Normen sowie Einhaltung allfälliger Fristen durch den Vorstand der Tierschutz Tirol – Gemeinnützige Privatstiftung bzw. dem bestellten Stiftungsprüfer war der Kontrollabteilung nicht möglich.

9.2.3 Beirat

Beirat

Der Beirat besteht aus drei Personen und zu seinen Aufgaben zählt die Überwachung der Tätigkeit des Stiftungsvorstandes. Die Funktionsperiode des Beirates beträgt wie die des Stiftungsvorstandes vier Jahre. Einer einstimmigen Zustimmung des Beirates bedarf es bei Änderungen der Stiftungserklärung durch den Stifter, dem Tierschutzverein für Tirol 1881.

9.3 Begünstigte

Begünstigte

Begünstigte der Stiftung sind jene Personen oder Rechtsträger, welche hierzu vom Stiftungsvorstand im Rahmen des Stiftungszweckes bestimmt werden. Die Entscheidung des Stiftungsvorstandes, ob und in welchem Ausmaß Zuwendungen an Begünstigte gewährt werden, ist endgültig und unterliegt keiner Anfechtung im Rechtsweg.

Stiftungsvermögens bei Auflösung – Empfehlung

Bei Auflösung der Stiftung oder Wegfall ihres bisherigen Zweckes ist das verbleibende Stiftungsvermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff BAO bzw. im Falle des Bestehens einer Spendenbegünstigung für jene spendenbegünstigte Zwecke im Sinne des § 4a Abs. 2 EStG, für die ein entsprechender

Bescheid vorliegt, zu verwenden. Die nähere Bestimmung der Verwendung obliegt dem Stiftungsvorstand.

Nach Ansicht der Kontrollabteilung wäre es angebracht und zweckmäßig, zumindest jene Geldmittel, die ausschließlich vom Stifter, dem Tierschutzverein für Tirol 1881, der gemeinnützigen Privatstiftung zugewendet wurden, nach deren allfälligen Auflösung wieder rückzuerstatten.

So wäre jedenfalls gewährleistet, dass diese Mittel wieder dem Tierschutz bzw. den vom Tft betreuten Tieren zugute kommen. Ferner wurde darauf hingewiesen, dass die Einnahmen des Tierschutzvereines für Tirol 1881 sich weitgehend aus Spenden, Verlassenschaften, Schenkungen und öffentlichen Zuwendungen zusammensetzen. Hierbei handelt es sich insbesondere um dem Tierschutz zweckgewidmete Finanzmittel Dritter.

Die Kontrollabteilung regte in diesem Kontext an, eine gebotene Regelung betreffend einer Rückzahlung zumindest des vom Tierschutzverein für Tirol 1881 zugewendeten Stiftungsvermögens bei Auflösung der gemeinnützigen Privatstiftung in Schriftform zu vereinbaren.

Im Rahmen des Anhörungsverfahrens teilte hierzu der Obmann des Tierschutzvereines für Tirol mit, dass eine Regelung nicht umsetzbar sei, da bei einer exakten Benennung einer Organisation den Anforderungen für die Gemeinnützigkeit im Sinne der steuerrechtlichen Bestimmungen nicht entsprochen würde und auch nicht sichergestellt werden kann, ob die benannte Organisation ihrerseits zum Zeitpunkt der Auflösung der Privatstiftung gemeinnützig ist.

9.4 Jahresrechnungen 2015 und 2014

Jahresrechnung 2014

Die Tierschutz Tirol – Gemeinnützige Privatstiftung hat im ersten eingeschränkten Geschäftsjahr, das nur vom 15.12. bis 31.12.2014 dauerte, einen Jahresverlust von rd. € 4,8 Tsd. und im darauffolgenden Wirtschaftsjahr wiederholt einen Verlust von ca. € 9,7 Tsd. erwirtschaftet. Im Geschäftsjahr 2014 fielen lediglich Rechts- und Beratungsaufwendungen sowie Spesen des Geldverkehrs in Höhe von € 4,9 Tsd. an.

Jahresrechnung 2015

Die Privatstiftung unterstützte und förderte im Geschäftsjahr 2015 nach einstimmigen Beschluss im Stiftungsvorstand das Tierschutzprojekt Rettung und Versorgung von Wildvögeln. Zu diesem Zweck erstellte die Stiftung einen Flyer namens „Wildvögel – Ein Leitfaden zur artgerechten Hilfe“, der in Ordinationen von Tierärzten aufgelegt und anderen Interessenten zur Verfügung gestellt wurde. Dieses Vorhaben verursachte Aufwendungen von gesamt € 235,36. Eine Einschau in den Folder der Tierschutz Tirol – Gemeinnützige Privatstiftung zeigte, dass einerseits die Bildmarke des Tierschutzvereines für Tirol 1881 verwendet und andererseits von der Stiftung um Spenden auf das Girokonto des Tierschutzvereines ersucht wurde.

Wertpapierstand zum 31.12.2015

Die in der Bilanz zum 31.12.2015 mit einem Betrag von € 44.090,26 ausgewiesene Bilanzposition „Guthaben bei Kreditinstituten“ hat sich gegenüber dem Vorjahr deutlich um insgesamt € 955.876,79 verringert. Hingegen wurden unter den „Finanzanlagen“ Wertpapiere (Wertrechte) des Anlagevermögens mit einem Buchwert in Höhe von € 844.941,96

und sonstige Ausleihungen (Darlehen) mit einem Betrag von € 100,0 Tsd. zum Stichtag 31.12.2015 ausgewiesen.

Die gemeinnützige Privatstiftung hat im Kalenderjahr 2015 bei einer Innsbrucker Privatbank in verschiedenartige Effekten, insbesondere in Investmentzertifikate, Aktien und Zertifikate veranlagt.

Der Kurswert des Wertpapierdepots betrug zum 31.12.2015 insgesamt € 850.714,89 und verteilt sich auf die Wertpapiergattungen Investmentzertifikate in Höhe von € 736.367,79 (86,5 %), auf Aktien von € 53.424,80 (6,3 %) und Zertifikate in Höhe von € 60.922,30 (7,2 %). Für die Verwahrung und Verwaltung obiger Wertpapierbestände fielen Depotgebühren im Ausmaß von gesamt € 1.044,77 an.

Sonstige Ausleihungen
zum 31.12.2015

Die Privatstiftung hat im Kalenderjahr 2015 dem Tierschutzverein ein Darlehen aus dem vom Tft zugewendeten Stiftungsvermögen in Höhe von € 100,0 Tsd. gewährt.

Der Tierschutzverein verwendete diesen Geldbetrag zur Abdeckung eines bestehenden Kredites bei seiner Hausbank für den Zubau „Kleintierhaus“ und „Haus der Tierfreunde – Seminarhaus“ im Tierheim Innsbruck – Mentlberg. Das Darlehen ist endfällig und bis spätestens 31.08.2018 zur Gänze zurückzuzahlen. Der Zinssatz setzt sich aus dem Basiszinssatz (3-Monats-Euribor) und einem Aufschlag von 3,0 % zusammen, wobei ein Mindestzinssatz von 3,0 % p.a. vereinbart wurde.

Beschluss des Kontrollausschusses vom 08.06.2017:

Beiliegender Bericht des Kontrollausschusses zu o.a. Bericht der Kontrollabteilung wird dem Gemeinderat am 22.06.2017 zur Kenntnis gebracht.

Zl. KA-14246/2016

Betreff: Bericht der Kontrollabteilung
über die stichprobenartige Prüfung
von Teilbereichen der Gebarung
des Tierschutzvereines für Tirol 1881

Beschluss des Kontrollausschusses vom 08.06.2017

Beiliegender Bericht des Kontrollausschusses zu o.a. Bericht der Kontrollabteilung wird dem Gemeinderat am 22.06.2017 zur Kenntnis gebracht.